

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Juni 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	45	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	5
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	13, 20, 21, 51	Kaufmann, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	27, 28
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	60	Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	29, 30
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	85	Klein, Volkmar (CDU/CSU)	98
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	2	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	6, 96
Baum, Christina, Dr. (AfD)	66, 67	Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	16, 17, 99
Benkstein, Barbara (AfD)	86	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	7, 8
Bernhard, Marc (AfD)	3, 4	Leye, Christian (Gruppe BSW)	47
Bochmann, René (AfD)	22, 73, 74	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	31, 32
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	23	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	48
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	91, 92	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	100
Czaja, Mario (CDU/CSU)	24	Mack, Klaus (CDU/CSU)	89, 90
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	93	Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	68
Dietz, Thomas (AfD)	1, 46	Müller, Florian (CDU/CSU)	80, 81
Donth, Michael (CDU/CSU)	75, 76	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	58, 59, 69, 70
Felser, Peter (AfD)	77	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	49
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	87	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	33, 54, 55
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	94, 95	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	82
Gottschalk, Kay (AfD)	97	Rainer, Alois (CDU/CSU)	9
Güler, Serap (CDU/CSU)	78	Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	34, 35, 61
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	14	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	83
Hahn, Florian (CDU/CSU)	79	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	101
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	15, 25	Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	36
Hess, Martin (AfD)	26, 52	Schattner, Bernd (AfD)	18
Holm, Leif-Erik (AfD)	53, 57	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	50
Janich, Steffen (AfD)	62	Schmidt, Eugen (AfD)	84
Jung, Andreas (CDU/CSU)	88	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	37
		Seif, Detlef (CDU/CSU)	38

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Seitz, Thomas (fraktionslos)	39, 63	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	41, 42
Sichert, Martin (AfD)	56	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	43
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	19	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	12
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	71, 102	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	65
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	64	Witt, Uwe (fraktionslos)	44
Throm, Alexander (CDU/CSU)	40	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	72
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	10, 11		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Dietz, Thomas (AfD) 1	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) 25
	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 26
	Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 27, 28
	Rüddel, Erwin (CDU/CSU) 29
	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 29
	Seif, Detlef (CDU/CSU) 30
	Seitz, Thomas (fraktionslos) 31
	Throm, Alexander (CDU/CSU) 32
	Vries, Christoph de (CDU/CSU) 32, 33
	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 33
	Witt, Uwe (fraktionslos) 34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke) 2	
Bernhard, Marc (AfD) 2, 3	
Karliczek, Anja (CDU/CSU) 4	
Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 5	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 7, 8	
Rainer, Alois (CDU/CSU) 8	
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW) 9	
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU) 9	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	Abraham, Knut (CDU/CSU) 35
	Dietz, Thomas (AfD) 36
	Leye, Christian (Gruppe BSW) 36
	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 37
	Perli, Victor (Gruppe Die Linke) 38
	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 10	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 11	
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 12	
Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 14	
Schattner, Bernd (AfD) 15	
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 15	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 16, 17	
Bochmann, René (AfD) 17	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 18	
Czaja, Mario (CDU/CSU) 18	
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 19	
Hess, Martin (AfD) 20	
Kaufmann, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 22, 23	
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) 24	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 39
	Hess, Martin (AfD) 40
	Holm, Leif-Erik (AfD) 41
	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 41, 42
	Sichert, Martin (AfD) 42
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
	Holm, Leif-Erik (AfD) 43
	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 44

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW) 45	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 59
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 46	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke) 59
	Schmidt, Eugen (AfD) 60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Janich, Steffen (AfD) 47	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Seitz, Thomas (fraktionslos) 47	Auernhammer, Artur (CDU/CSU) 61
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 48	Benkstein, Barbara (AfD) 62
	Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 63
	Jung, Andreas (CDU/CSU) 64
	Mack, Klaus (CDU/CSU) 65, 66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU) 48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Brehmer, Heike (CDU/CSU) 66, 67
	Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 68
	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 68, 69
	Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 70
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD) 49, 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU) 51	Gottschalk, Kay (AfD) 70
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 51, 52	Klein, Volkmar (CDU/CSU) 71
Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 52	
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
	Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) 72
Bochmann, René (AfD) 54	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 73
Donth, Michael (CDU/CSU) 54, 56	Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 74
Felser, Peter (AfD) 56	
Güler, Serap (CDU/CSU) 57	
Hahn, Florian (CDU/CSU) 57	
Müller, Florian (CDU/CSU) 58	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie hoch sind die Kosten für die „Einbürgerungskampagne“ angesetzt, die nach meiner Kenntnis ab dem Inkrafttreten des Einbürgerungsgesetzes am 27. Juni 2024 starten soll, wie von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Reem Alabali-Radovan (SPD) in einem Brief an die Regierungsfractionen mitgeteilt wurde?

Antwort der Staatsministerin Reem Alabali-Radovan vom 20. Juni 2024

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat den gesetzlichen Auftrag, über die Voraussetzungen der Einbürgerung zu informieren. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Einbürgerungskampagne (wörtlich: „Kampagne über die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“) liegt deshalb in der Zuständigkeit der Integrationsbeauftragten.

Der Start der Informationskampagne ist zum Inkrafttreten am 27. Juni 2024 geplant. Ziel der Kampagne ist es, vor allem Einbürgerungsinteressierte und potenziell Einbürgerungsberechtigte über die Voraussetzungen und die Abläufe der Einbürgerung zu informieren. Wesentlicher Bestandteil der Informationskampagne wird eine zentrale Website des Bundes sein.

Daneben wird es eine Broschüre mit umfassenden Informationen zur Einbürgerung und zum Verfahren sowie eine Kurzversion als Flyer geben. Beides wird über das Publikationsportal der Bundesregierung bestellbar sein. Verschiedene Formate auf Social Media werden zielgruppengerecht zur Einbürgerung informieren und sollen Desinformationen entgegenwirken.

Nach aktuellem Stand belaufen sich die geplanten Kosten für die Einbürgerungskampagne insgesamt auf 459.278,11 Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(Gruppe Die Linke)
- Wurde die zweite Studie zur Lage der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie an den Wirtschaftsausschuss und den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt (www.pivotar.ea.eu/2024/04/16/verpasste-chancen-die-neue-rue-stungsstudie-des-wirtschaftsministeriums/), und plant die Bundesregierung, die Studie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. Juni 2024**

Der Deutsche Bundestag hat die Studie zur strukturellen Lage der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) in Deutschland im Februar 2024 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erhalten und an den Wirtschaftsausschuss und den Verteidigungsausschuss weitergeleitet.

Die Studie enthält sensible Inhalte, weshalb ihre Veröffentlichung Restriktionen unterliegt. Es besteht ein vitales Interesse daran, bestimmte Informationen und Ergebnisse der Studie dem Zugriff Unbefugter zu entziehen. Aus diesem Grund sieht das BMWK nach entsprechender Beratung mit den für die öffentliche Sicherheit im Bundesressortkreis zuständigen Stellen von einer frei abrufbaren Veröffentlichung des Endberichtes der Studie und seiner Kurzfassung ab. Die beteiligten Behörden haben sich stattdessen auf eine zielgruppeneingeschränkte Veröffentlichung verständigt.

3. Abgeordneter
Marc Bernhard
(AfD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Subventionssumme für die Produktion und Nutzung von Bioenergie ein, die basierend auf der EEW-Novelle (EEW = Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft) vom Februar 2024 bis zum Jahr 2030 ausgeschüttet werden muss, um das Ziel von 8,4 Gigawatt installierter Leistung im Jahr 2030 zu erreichen, und welcher Anteil hiervon entfällt auf Neuinstallationen und auf den Betrieb bestehender Anlagen (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Juni 2024**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht für die Bioenergie ein Ausbauziel von 8,4 Gigawatt installierter Leistung im Jahre 2030 für die Stromerzeugung vor. Bezogen auf das Ziel von 8,4 Gigawatt installierter Leistung werden die Bestandsanlagen mit wahrscheinlich rund

90 Prozent den Hauptanteil ausmachen und die Neuanlagen werden nur einen geringen Anteil von rund 10 Prozent ausmachen.

Hinsichtlich der Förderkosten wird auf das Gutachten der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen, die die laufenden Kosten für Bioenergie im EEG für dieses Jahr auf 3 Mrd. Euro geschätzt haben (siehe auch: www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Finanzierung/EEG-Finanzierungsbedarf).

4. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuell installierte Kapazität an elektrischer Leistung erzeugt aus Biogas und anderer Bioenergie, und welche Kapazität an elektrischer Leistung, erzeugt aus Biogas und anderer Bioenergie, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 mit 1,2 Mrd. Euro Subventionen neu installiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 18. Juni 2024

Mit Stand Ende 2022 waren 8,4 Gigawatt installierte Biomasseleistung mit folgender Zusammensetzung am Markt:

Art der Biomasse-Anlagen	Anzahl der Anlagen nach Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG (Stammdaten)	Anzahl EEG-Anlagen (Bewegungsdaten)	Installierte elektrische Leistung, in Megawatt (Stammdaten)	Installierte elektrische Leistung, in Megawatt (Bewegungsdaten)	Stromeinspeisung, in Gigawattstunden
Biogas- Blockheizkraftwerke	11.492	11.294	6.034	5.948	28.243
Biomethan-Blockheizkraftwerke	1.204	1.202	654	654	3.133
Feste Biomasse	744	722	1.608	1.601	8.443
Pflanzenölbetriebene Blockheizkraftwerke	698	660	117	114	196
Gesamt	14.138	13.878	8.413	8.317	40.016

Datenbasis: Übertragungsnetzbetreiber – Stammdaten und EEG-Jahresabrechnungsdaten zur Stromerzeugung aus Biomasse, August 2022 (Bezugsjahr 2021).

Quelle: Deutsches Biomasseforschungszentrum, November 2022.

Neuere Daten liegen bislang nur für die insgesamt installierte Bioenergieleistung vor: Dies sind inzwischen 9 Gigawatt zu Ende 2023. Der Zubau im Jahre 2023 betrug knapp 120 Megawatt und ist damit sehr gering im Vergleich zum Gesamtbestand von rund 9.000 Megawatt.

Im Gutachten der Übertragungsnetzbetreiber wurden die laufenden Kosten für Bioenergie für dieses Jahr auf 3 Mrd. Euro für Neu- und Bestandsanlagen geschätzt.

5. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Wie vielen Mitarbeitern muss nach Kenntnis der Bundesregierung bei der für die touristische Auslandsvermarktung Deutschlands zuständigen Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) bereits Ende Juni 2024 gekündigt werden, weil der Ansatz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Bundeshaushalt 2025 eine massive Kürzung der Zuwendungen an die DZT um 20 Prozent gegenüber der tatsächlichen Zuwendung 2024 (Ist 2024) enthält und die DZT weitgehend aus Bundesmitteln finanziert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 17. Juni 2024**

Die Finanzplanung des Bundes geht seit dem Jahr 2021 von einer Zuwendung an die Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) in Höhe von 34,498 Mio. Euro aus. Im parlamentarischen Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts erfolgten in den letzten Jahren jedoch regelmäßig Aufstockungen durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Zuwendung an die DZT wurde zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2024 durch den Haushaltsgesetzgeber um 6,1 Mio. Euro gegenüber dem in der Finanzplanung vorgesehenen Betrag aufgestockt.

Das regierungsinterne Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Die konkreten Zahlen werden erst nach Ende der regierungsinternen Verhandlungen zum Haushalt mit dem Beschluss des Kabinetts, der für Anfang Juli 2024 geplant ist, feststehen. Für das Jahr 2025 gibt es erheblichen Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird einen Anteil daran leisten müssen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Zuwendungshöhe eine Reduzierung der für das Auslandsmarketing zur Verfügung stehenden Mittel der Deutschen Zentrale für Tourismus e. V. (DZT) bedeutet. Die DZT prüft aus Gründen eines vorausschauenden kaufmännischen Handelns bereits Anpassungen in der Ausgabenplanung, zu denen auch die rechtzeitige Kündigung von Verträgen – etwa auch die mit Vertriebsagenturen geschlossenen Vereinbarungen – gehört, sofern sie Ausgaben im Jahr 2025 betreffen.

6. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- In welcher Höhe wird das Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel) seit 2020 jährlich von Bundesministerien finanziert (bitte entsprechend nach Bundesministerium, Jahr, Zweck und Höhe der Förderung auflisten), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass dort mit Prof. Dr. Stefan Kooths, dem Abteilungsleiter für Konjunktur und Wachstum im IfW, eine Person in herausgehobener Stellung beschäftigt ist, die als Vorsitzender der Friedrich A. von Hayek – Gesellschaft e. V. über den Umgang mit der AfD nach Bewertungen in der Presse eine klare Abgrenzung zu dieser vermieden hat (www.spiegel.de/wirtschaft/afd-streit-zerreisst-liberale-hayek-gesellschaft-a-cee3c3af-41ff-4214-8223-bfce080825fe; bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Juni 2024**

Das BMWK fördert das IfW Kiel im Rahmen einer institutionellen Förderung. Die jährliche institutionelle Förderung des IfW als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft erfolgt auf Basis des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen). Grundlage dafür ist Artikel 91b des Grundgesetzes (GG).

Zudem fördern Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam das Vorhaben „WCA – Angewandte Afrikaforschung“ beim IfW Kiel mit dem verbundenen Förderziel, mittelfristig eine eigenständige und gut sichtbare wirtschaftswissenschaftliche Afrikaforschung in Deutschland aufzubauen. Das Vorhaben wird in Form einer Projektförderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle administriert.

Seitens Auswärtiges Amt, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Bundesministerium für Bildung und Forschung erfolgen weitere Projektförderungen (u. a. „Datenmonitor global“, „Megatrends Afrika“).

Der nachstehenden Tabelle kann die Höhe der Förderung in den jeweiligen Jahren entnommen werden, wobei die Zahlen für das Jahr 2024 Soll-Ansätze darstellen.

Jahr	Zweck der Förderung	Höhe der Förderung	Ressort
2020	Institutionelle Förderung	5.746.554 €	BMWK
	Datenmonitor global (Okt. bis Dez.)	20.574 €	AA
	Instrumente einer strategischen Außenwirtschaftsförderung	13.712 €	AA
	Projektförderung	1.028.309 €	BMBF
	PEGNet (Phase 2)	86.139 €	BMZ
2021	Forschungsnetzwerk Lieferketten	17.412 €	BMZ
	Institutionelle Förderung	5.823.054 €	BMWK
	WCA – Angewandte Afrikaforschung	373.700 €	BMWK (ausschließlich)
	Instrumente einer strategischen Außenwirtschaftsförderung	82.276 €	AA
	Projektförderung	707.605 €	BMBF
	PEGNet (Phase 2)	65.475 €	BMZ
	Forschungsnetzwerk Lieferketten	47.055 €	BMZ
2022	Megatrends Afrika	14.888 €	BMZ
	Institutionelle Förderung	5.907.054 €	BMWK
	WCA – Angewandte Afrikaforschung	944.492 €	BMWK (642.681 €) BMF (301.811 €)
	Projektförderung	890.221 €	BMBF
	PEGNet (Phase 2)	62.685 €	BMZ
	Forschungsnetzwerk Lieferketten	35.788 €	BMZ
	Megatrends Afrika	21.620 €	BMZ
	Institutionelle Förderung	6.010.054 €	BMWK
	WCA – Angewandte Afrikaforschung	776.507 €	BMWK (526.507 €) BMF (250.000 €)
	Projektförderung	842.320 €	BMBF
2023	PEGNet (Phase 2)	35.193 €	BMZ
	Forschungsnetzwerk Lieferketten	143.641 €	BMZ
	Megatrends Afrika	15.144 €	BMZ
	Institutionelle Förderung	6.136.189 €	BMWK
	Projektförderung	352.024 €	BMBF
2024	Forschungsnetzwerk Lieferketten	59.118 €	BMZ
	Megatrends Afrika	15.144 €	BMZ
	WCA – Angewandte Afrikaforschung	954.464 €	BMWK (704.464 €) BMF (250.000 €)

Der Bundesregierung sind keine Verstöße des IfW Kiel oder seiner Mitarbeitenden gegen den Leibniz-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis, den sich die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft – in Umsetzung des einschlägigen Regelwerks der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. – gegeben haben, bekannt.

Auch liegen der Bundesregierung in Bezug auf das IfW Kiel oder seiner Mitarbeitenden keine Hinweise der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung vor, die sicherheitsrelevante oder ethische Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder das friedliche Zusammenleben begründen würden.

Als Vorsitzender der Friedrich A. von Hayek – Gesellschaft e. V. und als Wissenschaftler hat Prof. Dr. Stefan Kooths gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG sowie Artikel 5 Absatz 3 GG das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

7. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung den Bericht zum Fortschritt bzw. zu den Maßnahmen zur Beendigung der Kohleverstromung gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorlegen – zu dem sie bereits bis zum 15. August 2022 verpflichtet gewesen ist –, und wie steht die Bundesregierung zum Versäumen dieser vom Parlament ihr auferlegten Verpflichtung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Juni 2024**

Aufgrund der Energieversorgungskrise im Jahr 2022/2023 musste die Evaluierung des Kohleausstiegs 2038 gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zunächst nach hinten verschoben werden. Es musste priorisiert werden, und Vorrang hatte dabei, die konkrete Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich haben sich neue politische Weichenstellungen ergeben: Zum einen steht die Bundesregierung kurz vor einer Einigung mit der Europäischen Kommission zum Zubau von Kraftwerken. Diese Kraftwerksstrategie ist ein wichtiger Baustein für die Dekarbonisierung und den Ausbau des Kraftwerksparks. Außerdem hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, bis zum Sommer 2024 eine Einigung über die Einführung eines technologieneutralen Kapazitätsmechanismus zu erzielen, der bis 2028 operativ sein soll.

Aufgrund dieser jetzt absehbaren Weichenstellungen, die das energie-wirtschaftliche Umfeld erheblich beeinflussen und Wechselbeziehungen zu den notwendigen Annahmen für den Prüfbericht aufweisen, will das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit der Vorlage des Prüfberichts warten, bis die entsprechenden Grundsatzentscheidungen final getroffen werden.

Diese Punkte sollten berücksichtigt werden, damit die Diskussion über den Bericht nicht hinter die Realität zurückfällt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz strebt folglich an, den nächsten Bericht zur Überprüfung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gemäß § 54 KVBG im Frühjahr 2025 vorzulegen.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist es wichtig, zu betonen, dass das Thema Versorgungssicherheit fortlaufend überprüft wurde. Der Versorgungssicherheitsbericht der Bundesnetzagentur aus dem Januar 2023 zeigt, dass die Versorgungssicherheit auch bei unterstelltem vollständigen Kohleausstieg im Jahr 2030 sicher ist. Schon in einigen Monaten wird die Bundesnetzagentur neue Sicherheitsberichte vorstellen. Diese werden dann im Rahmen des Kohlevaluierungsberichts ebenfalls berücksichtigt.

8. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) In welchem Zeitraum plant die Bundesregierung die Umsetzung von Artikel 14 der EU-Richtlinie 2024/1275 (Energy Performance Building Directive)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 20. Juni 2024

Die Richtlinie muss bis zum 29. Mai 2026 umgesetzt werden. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Varianten der Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben inhaltlich und zeitlich.

9. Abgeordneter **Alois Rainer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Änderung im Strompreisbremsegesetz (StromPBG), um energieintensive Betriebe zu unterstützen, die für den Zeitraum Januar und Februar 2023 mehr als 13 Cent pro Kilowattstunde gezahlt haben und damit eine Mehrbelastung vorweisen können, aber im Referenzmonat März 2023 weniger als 13 Cent pro Kilowattstunde zahlten und aufgrund der bestehenden Regelungen rückwirkend den Anspruch auf die Auszahlung der Strompreisbremse für Januar und Februar 2023 vollständig verloren haben, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 21. Juni 2024

Die Bundesregierung plant keine solche rückwirkende Änderung des Strompreisbremsegesetzes.

Die Strompreisbremse wurde im März 2023 eingeführt, um anhaltend hohe Belastungen für Unternehmen und Privathaushalte teilweise abzufedern. Im Falle eines im März 2023 wieder unter den Referenzpreis in Höhe von 13 Cent/KWh gefallen Strompreises ist von einer solchen anhaltenden Belastung nicht auszugehen.

Eine Berücksichtigung der Preisentwicklungen von Januar und Februar 2023 hätte zudem etwaige Versorgerwechsel zu berücksichtigen, was wiederum den Austausch von Preis- und Absatzdaten zwischen im Wettbewerb stehenden Versorgungsunternehmen erforderlich gemacht hätte. Dies würde auch weiterhin einen nicht vertretbaren Aufwand für die Energieversorger bedeuten.

10. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW) Liegen der Bundesregierung Informationen zum geplanten Baustopp der Batteriezellfertigung des Unternehmens ACC in Kaiserslautern (Die Rheinpfalz vom 4. Juni 2024) vor, und wenn ja, welche, und welche Auswirkungen hat das auf die zugesagten Investitionshilfen durch den Bund?
11. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW) Wie hoch sind die bisher gezahlten Investitionshilfen für die Batteriezellfertigung des Unternehmens ACC in Kaiserslautern durch den Bund und – nach Kenntnis der Bundesregierung – das Land Rheinland-Pfalz, und welche Regelungen sind vereinbart, wenn der Bau einer Batteriezellfertigung in Kaiserslautern dauerhaft gestoppt würde?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. Juni 2024**

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wurde von ACC über die Entwicklung betreffend das Projekt informiert und befindet sich in einem engen Austausch mit Rheinland-Pfalz, ACC und dessen Shareholdern, um die Investition am Standort in Kaiserlautern zu unterstützen.

Im Rahmen des im Jahr 2021 bewilligten IPCEI-Vorhabens von ACC sind bislang Landes- und Bundesmittel in Höhe von ca. 3,2 Mio. Euro abgerufen worden. Die Fördermittel werden nach Projektfortschritt ausbezahlt, entsprechend definierter Meilensteine und Projektziele. Bei Nichteinhaltung der Auflagen des Bescheids oder Zielverfehlung kann die Förderzusage widerrufen und eine Förderung gestoppt und ggf. zurückgefordert werden.

12. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU) Wird die Bundesregierung in den laut Ankündigung des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Kellner vermutlich bis zum Frühjahr 2025 aufgeschobenen Bericht zur Überprüfung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) (Ausschussdrucksache 20(25)634), der bereits zum 15. August 2022 fällig gewesen wäre, wie aktuell gesetzlich in § 54 Absatz 1 Satz 2 KVBG vorgesehen, ebenfalls die Prüfung der Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf den Rohstoff Gips inkludieren, und wenn ja, wie ist der Kenntnisstand hierzu zu diesem Zeitpunkt, und wenn nein, wann ist mit einem solchen Bericht zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Juni 2024**

In dem Bericht zur Überprüfung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gemäß § 54 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird die Bundesregierung auch die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf Rohstoffe, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, insbesondere Gips, untersuchen.

Der Kenntnisstand der Bundesregierung zu Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Verfügbarkeit des Rohstoffs Gips spiegelt sich im Wesentlichen, aber nicht abschließend, durch die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau in Deutschland“ (Ernst & Young GmbH), dort auf den S. 97 ff. und 132 ff. (verfügbar unter: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/ey-gutachten-genehmigungsverfahren-zum-rohstoffabbau-in-deutschland.html), sowie der AG Rohstoffe des Direktorenkreises der Staatlichen Geologischen Dienste „Bestandsaufnahme der Gipsvorkommen in Deutschland“ (verfügbar unter: www.infogeo.de/Infogeo/DE/Downloads/AG_rohstoffe_bestandsaufnahme_gipsvorkommen_deutschland_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=1) wider.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

13. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke)
- Warum hat die Bundesregierung, während sie mit der rückwirkenden Erhöhung des Kinderfreibetrages Besserverdienende entlasten wird (vgl. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/finanzminister-lindner-auch-der-kinderfreibetrag-soll-steigen-19769372.html), die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, „Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind, [...] mit einer Steuergutschrift“ zu entlasten (vgl. Koalitionsvertrag: www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 79) im Jahressteuergesetz 2024 nicht umgesetzt, und wann wird sie dies gegebenenfalls nachholen, wie vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) gefordert (vgl.: <https://vamv.de/de/presse/pressemitteilungen/alleinerziehende-fordern-mit-protestmail-steuergutschrift-umsetzen-versprechen-halten/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 19. Juni 2024**

Innerhalb der Bundesregierung sind die Erörterungen zur Umsetzung der Steuergutschrift für Alleinerziehende noch nicht abgeschlossen.

14. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung die im § 238 Absatz 1c der Abgabenordnung (AO) gesetzlich festgeschriebene Evaluation zum 1. Januar 2024 des Zinssatzes gemäß § 233a AO vorzulegen (bitte, warum bisher noch keine Evaluation erfolgt ist, begründen), und betrachtet die Bundesregierung es als signifikante Änderung, dass der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zins von 3,62 Prozent zum 1. Januar 2024 um 1,82 Prozentpunkte vom aktuellen Zins (1,8 Prozent § 238 Absatz 1a AO) abweicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. Juni 2024**

Die Angemessenheit des für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 geltenden Zinssatzes der sogenannten Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (AO) ist nach § 238 Absatz 1c AO unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Zur Vorbereitung der Evaluierungen hatten die Koalitionsfraktionen im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages das Bundesministerium der Finanzen gebeten, diesem alle zwei Jahre, erstmals mit den Werten zum 1. Januar 2024, über die Entwicklung von Zinssätzen zu berichten, die für die Überprüfung der Angemessenheit des Zinssatzes von Bedeutung sind (Bundestagsdrucksache 20/2387, S. 10).

Der Bericht des Bundesministeriums der Finanzen mit den Werten zum 1. Januar 2024 wurde am 2. April 2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übersandt (Ausschussdrucksache 20(7)532). Die Evaluation und damit auch die Entscheidung, ob und ggf. ab wann der Zinssatz der Vollverzinsung anzupassen ist, obliegen nun dem Gesetzgeber. Die Bundesregierung wird hierzu keinen Vorschlag unterbreiten.

15. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Was wurde durch die Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2023 (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7573), in dem Bundes- und Landesbehörden aufgefordert werden, keine Daten, Akten und sächliche Beweismittel zu Fragestellungen, auf die sich der beantragte 2. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode zur „Steueraffäre Scholz/Warburg“ (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/cum-ex-untersuchungsausschuss-scholz-warburg-1.5967300; vgl. Bundestagsdrucksache 20/7572) bezieht, zu vernichten, wann konkret angeordnet und unternommen (bitte jeweils für die Bundesministerien inklusive Bundeskanzleramt angeben, was dort wann konkret angeordnet und unternommen wurde)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 19. Juni 2024

Die zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2023 (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7573) getroffene(n) Anordnung(en)/Unternehmung(en) können für die Bundesministerien inklusive Bundeskanzleramt der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Ressort	Anordnung(en)/Unternehmung(en)	Datum
BK Amt	Mitteilung an die Ressorts, die notwendigen Maßnahmen zur kurzfristigen Anordnung eines Löschungsmoratoriums in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu veranlassen. Hausinterne Anordnung, wonach potentielle Beweismittel aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 5. Juli 2023 bis auf Weiteres nicht zu löschen oder zu vernichten sind, veröffentlicht durch Sonderhausmitteilung.	24. Juli 2023
		25. Juli 2023
AA	Erllass eines Aktenvernichtungsmoratoriums und einhergehender Handlungsanweisungen zu sämtlichen Daten sowie Akten und sächlichen Beweismitteln, die im Zeitraum 1. Januar 2011 bis zum 5. Juli 2023 entstanden sind und zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses gemacht werden könnten. Schreiben und Hausticker an alle Arbeitseinheiten im Auswärtigen Amt, an alle Auslandsvertretungen sowie das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.	27. Juli 2023
BMAS	Da dem BMAS keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, wurden keine spezifischen Maßnahmen angeordnet. Die Fachregistraturen wurden jedoch hinsichtlich des Beschlusses sensibilisiert.	Sachstand per 13. Juni 2024
BMBF	Prüfung durch die Grundsatzreferate der Abteilungen, ob es in ihren Abteilungen Dokumente aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 5. Juli 2023 gibt, die unter ein Löschmoratorium fallen würden (Fehlanzeige).	3. August 2023
	Auswertung des Projektförderinformationsprogramms PROFİ (keine einschlägigen Treffer).	4. August 2023
BMDV	Bekanntgabe eines Moratoriums zur Vernichtung von Akten/Unterlagen/Daten im Zusammenhang mit dem von der CDU/CSU-Fraktion beantragten BT-Untersuchungsausschuss in Sachen Steuerfall M. M. Warburg & CO Bank/Cum Ex-Geschäfte in internen Dienst-anweisungen (1) und in den Hausnachrichten des BMDV (2).	28. Juli 2023(1) 9. August 2023 (2)

Ressort	Anordnung(en)/Unternehmung(en)	Datum
BMEL	Die Einhaltung des Moratoriums wurde durch Sonderhausmitteilung, veröffentlicht im Intranet, sowie Bekanntgabe an die Geschäftsbereichsbehörden sichergestellt.	27. Juli 2023
BMF	Anordnung eines Löschmatoriums für Unterlagen/Dokumente seit dem 1. Januar 2011.	25. Juli 2023
	Im Intranet: Nochmalige Sensibilisierung zum Umgang mit aktenrelevantem Schriftgut unter Verweis auf das Moratorium vom 25. Juli 2023 zur Sicherung der ausschussrelevanten Akten mit Blick auf die Umstellung auf die E-Akte-Bund.	30. November 2023
BMG	Die Einhaltung des Moratoriums wurde durch Registraturweisung, Veröffentlichung im Intranet sowie Erlass an die Geschäftsbereichsbehörden sichergestellt.	3./4. August 2023
BMJ	Anordnung eines Löschmatoriums für BMJ und den Geschäftsbereich in Bezug auf jegliche Daten, Akten oder sächliche Beweismittel zu Fragestellungen, auf die sich der beantragte Untersuchungsausschuss (zur Reichweite des Untersuchungsausschusses vgl. Bundestagsdrucksache 20/7572) bezieht. Das Moratorium bezieht sich auf Dokumente aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 (Beginn des beantragten Untersuchungszeitraums) bis zum 5. Juli 2023 (Datum des ablehnenden Bundestagsbeschlusses). Hiervon umfasst sind auch Daten, deren gesetzlich vorgesehene Löschung ansteht.	25. Juli 2023
BMUV	Da im BMUV keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, wurden keine spezifischen Maßnahmen innerhalb des BMUV angeordnet. Erlass an Geschäftsbereichsbehörden (Bundesamt für Strahlenschutz, Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Bundesamt für Naturschutz, Umweltbundesamt) mit Anordnung, dass keine Daten und Akten der Behörden, die den beschriebenen Gegenstand betreffen, gelöscht oder vernichtet werden dürfen.	31. Juli 2023
BMVg	Weisung für den Geschäftsbereich, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel zu Fragestellungen auf die sich der beantragte Untersuchungsauftrag bezieht, sind bis zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des gestellten Antrags und gegebenenfalls bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.	16. August 2023
BMWK	Veröffentlichung der Hausmitteilung 21/2023 – Moratorium zur Vernichtung von Akten/Unterlagen und Daten i. Z. m. dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur Einsetzung eines 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode („Warburg/Cum-Ex“).	10. August 2023
BMWSB	Anordnung an Beschäftigte im Haus zur Umsetzung des Beschlusses.	25. Juli 2023
	Erlass an BBR als nachgeordnete Behörde zur Umsetzung des Beschlusses.	26. Juli 2023
BMZ	Anordnung eines Löschmatoriums durch Staatssekretär Flasbarth an BMZ Gesamt.	27. Juli 2023

Durch die übrigen beiden Ressorts wurde – unter Verweis auf die fehlende fachliche Betroffenheit – Fehlanzeige erstattet.

16. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Welche Maßnahmen sind nötig, um den Mietvertrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit der Gruppe 91 über die Halle Reutlinger Straße 91 in Tübingen verlängern zu können (www.tagblatt.de/Nachrichten/Kuenstlergruppe-G91muss-ihre-Halle-aufgeben-624636.html), und welche alternativen Räumlichkeiten kann der Bund der Gruppe 91 für ihre Ausstellungsstücke anbieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 17. Juni 2024

Die Liegenschaft gehört zu einem Areal, das für die Baumaßnahme „B27 Tübingen (Bläsibad) – B28, Schindhaubasistunnel“ der Straßenbauverwaltung vorgehalten ist. Diese Maßnahme befindet sich derzeit in der Genehmigungsplanung. Die aktuelle Planung sieht einen Abriss der Halle vor.

Zudem musste im Ergebnis der letzten RÜV-Begehung (Regelmäßige Begehungen zur Überwachung der Verkehrssicherungspflicht) im November 2023 ein Betretungsverbot für die Halle ab einer Schneelast von 10 cm auf dem Dach ausgesprochen werden. Im Anschluss wurde eine tiefergehende Untersuchung durch das Staatliche Hochbauamt Stuttgart in Auftrag gegeben, in deren Ergebnis die Standsicherheit der Halle nicht mehr gewährleistet ist. Es musste daher ein Nutzungs- und Betretungsverbot für die Halle ausgesprochen werden.

Angesichts des schlechten baulichen Zustands der Halle und der Bedeutung des Areals für das Bundesprojekt der Bundesstraße 27 ist eine umfassende Sanierung für die BImA wirtschaftlich nicht vertretbar. Daher hat die BImA entschieden, keine weiteren Investitionen in die Instandsetzung der Halle zu tätigen. Eine weitere Nutzung der Halle durch die Gruppe 91 ist nicht möglich. Derzeit arbeitet die BImA in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Hochbauamt an einem Konzept zur Sicherung der Halle, um eine gefahrlose Räumung durch die Gruppe 91 zu gewährleisten.

Alternative Räumlichkeiten können der Gruppe 91 nicht angeboten werden, da die BImA in Tübingen über keine geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

17. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele der leerstehenden bundeseigenen Wohnungen und Gewerberäume sollen verkauft werden (bitte nach Wohnungen und Gewerberäumen differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 20. Juni 2024

Das Wohnungsportfolio der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) umfasst bundesweit rund 38.000 BImA-eigene Wohnungen. Derzeit plant die BImA, von diesem Bestand 180 leerstehende Wohnungen zu veräußern. Die Entscheidung zum Verkauf ist immer eine Einzelfallentscheidung, die maßgeblich durch die Lage und den baulichen Zu-

stand geprägt ist. Weitere Verkaufskriterien sind fehlender Bedarf im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigem Bewirtschaftungsaufwand, verursacht durch Einzelwohnungen in peripheren Gebieten.

Zu dem Verkauf von Gewerberäumen kann die BImA mit Blick auf das Kriterium „Leerstand“ keine Angaben machen, da dies nicht separat erfasst wird.

Bei allen Verkaufsfällen bietet die BImA die Liegenschaften zunächst den Gebietskörperschaften im Wege des Erstzugriffs zum Kauf an. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit eigenständig darüber, ob sie für die ihnen angebotenen Grundstücke die Erstzugriffsoption ausüben. Nur in den Fällen, in denen Gebietskörperschaften den Erwerb der ihnen angebotenen Liegenschaften ablehnen, werden Liegenschaften im Rahmen von Bieterverfahren oder über eine Auktion an Dritte veräußert.

18. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Welchen Mehrwert für die deutsche Landwirtschaft verspricht sich die Bundesregierung, wenn der Durchschnittssatz für pauschalierende Landwirte von 9 Prozent auf 7,8 Prozent gekürzt wird (vgl. www.agrarheute.com/politik/steuerkracher-fuer-landwirte-pauschalierung-sinkt-ohne-entlastung-621469)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 19. Juni 2024**

Die Bundesregierung erfüllt mit der Anpassung des Durchschnittssatzes ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 24 Absatz 5 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Soweit nach der jährlichen Überprüfung eine Anpassung des Durchschnittssatzes erforderlich ist, hat die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Mehrwert für die deutsche Landwirtschaft besteht in der unionsrechtlich sicheren Ausgestaltung der Durchschnittssatzbesteuerung und damit einhergehend in der Vermeidung negativer finanzieller Folgen, z. B. aufgrund von Rückforderungen unrechtmäßig gewährter Beihilfen.

19. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche Staaten, insbesondere OECD-Staaten, finanzieren nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Alterssicherungssystem oder Teile davon, in dem sie Schulden aufnehmen und diese Gelder dann auf dem Finanzmarkt anlegen, um aus den Zinsgewinnen das Alterssicherungssystem zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 21. Juni 2024**

Die meisten internationalen Staatsfonds, die der Absicherung von Alterseinkünften dienen, sind beitragsfinanziert und grundsätzlich auf Ver-

brauch zugunsten der Beitragszahler angelegt. Das Generationenkapital soll hingegen den Kapitalstock erhalten und dessen Erträge ausschütten. Hinsichtlich des Ziels des Kapitalerhalts kann es mit dem norwegischen Staatsfonds oder mit dem japanischen Government Pension Investment Fund verglichen werden. In der Finanzierungsstruktur ist es dem New Zealand Superannuation Fund vergleichbar, der aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird.

Im Gegensatz zum neuseeländischen Staatsfonds wird das Generationenkapital verpflichtet, die dem Bund für die Refinanzierung des Darlehens entstehenden Zinskosten zu erstatten. Das Konzept beruht auf einer wissenschaftlich begründeten und historisch langfristig zu beobachtenden positiven Renditedifferenz zwischen risikobehafteten Wertpapieren und sicheren Staatsanleihen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

20. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele mutmaßliche Mitglieder islamistischer Terrororganisationen mit Deutschlandbezug (mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus in Deutschland) aus dem Irak konnten unter Mitwirkung von Bundesbehörden wieder nach Deutschland einreisen (oder wurden nach Deutschland überstellt), und wie viele sind selbständig nach Deutschland zurückgekehrt (bitte nach Jahren ab 2012 aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 19. Juni 2024

Aufgrund der zurückliegenden umfangreichen Reisebewegungen in die damaligen „Jihadgebiete“ Irak und Syrien und dem Umstand, dass vor Ort das Reisen bzw. der Wechsel zwischen den beiden Ländern unbenutzt – aufgrund eingeschränkter Staats- und Grenzstrukturen – möglich war, ist eine Beantwortung der Frage nicht abschließend und vollumfänglich möglich. Eine Zuordnung von Rückreisenden zu einem der beiden Länder lässt sich nicht eindeutig vornehmen.

Mit Stand 14. Juni 2024 sind nach Kenntnis der Bundesregierung fünf Personen aus dem Irak unter Beteiligung von Bundesbehörden wieder nach Deutschland eingereist:

2018 = zwei Rückreisen

2019 = eine Rückreise

2021 = eine Rückreise

2022 = eine Rückreise

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache

20/11365 zur „Sicherheitsgefährdung durch Mitglieder des Islamischen Staats in Nord- und Ostsyrien“ verwiesen.

Die o. g. konkret dem Irak zuordenbaren Rückreisen sind in der dort dargestellten Aufzählung bereits enthalten. Eine weitere Aufschlüsselung, aus welchem Land die Rückreise der selbständig zurückgekehrten Personen stattgefunden hat, ist nicht möglich.

21. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(Gruppe Die Linke) Wie viele Deutsche wurden in den letzten zehn Jahren nach Deutschland abgeschoben (bitte nach den acht häufigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln), und wie viele davon standen in Zusammenhang mit einer Straftat (bitte nach Delikten bzw. Deliktgruppen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 21. Juni 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

22. Abgeordneter **René Bochmann**
(AfD) War es nach Kenntnis der Bundesregierung die Absicht des Sicherheitskonzepts für den Staatsbesuch des ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj, den öffentlichen Personennahverkehr im Berufsverkehr in Berlin und Brandenburg am 11. und 12. Juni 2024 derart erheblich einzuschränken, dass z. B. viele Berliner Regionalbahnhöfe zwischen Erkner und Wannsee am 12. Juni 2024 zwischenzeitlich gesperrt waren, und wenn ja, warum, und falls nicht, wie kam es dann nach Auffassung der Bundesregierung dazu, und liegen der Bundesregierung Schätzungen über die volkswirtschaftlichen Schäden vor, der durch die Realisierung dieses Sicherheitskonzeptes entstanden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 19. Juni 2024

Die polizeilichen Schutzmaßnahmen treffen die jeweiligen zuständigen Polizeibehörden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Gefährdung der jeweiligen Person sowie der örtlichen Gegebenheiten.

Aus Anlass des Besuches des ukrainischen Staatspräsidenten Wolodymyr Selenskyj hat die Bundespolizei in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt und der Polizei des Landes Berlin lageangepasst Maßnahmen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen der Bundes getroffen.

Die bundespolizeilichen Maßnahmen hatten temporär unmittelbare betriebliche Einschränkungen im Bereich der Berliner Stadtbahn sowie des Fernbahntunnels zur Folge. Diese Einschränkungen führten aufgrund der Eisenbahninfrastruktur, der Vernetzung sowie den in diesem Zusammenhang stehenden Betriebsabläufen zu Verspätungen im Zugverkehr im Großraum Berlin. Um die Auswirkungen der notwendigen polizeilichen Schutzmaßnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken, fand zwischen der Deutschen Bahn AG sowie der Bundespolizei ein fortlaufender Abstimmungsprozess statt.

Zu etwaigen hierdurch entstandenen volkswirtschaftlichen Schäden liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

23. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode die Umsetzung des Vorhabens „Weiterentwicklung der Nationalen Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021“, das sowohl im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 13) im Jahr 2021, als auch in der Cybersicherheitsagenda des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aus dem Jahr 2022 (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/cybersicherheitsagenda-20-legislatur.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 6) und in der Nationalen Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2023 (www.nationalesicherheitsstrategie.de/Sicherheitsstrategie-DE.pdf, S. 61) angekündigt wurde, und wenn ja, wird dies noch im Jahr 2024 oder erst im Jahr 2025 geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Juni 2024

Ja, die Bundesregierung plant die Weiterentwicklung der Nationalen Cybersicherheitsstrategie für Deutschland noch in dieser Legislaturperiode. Derzeit ist der Projektabschluss für 2025 geplant.

24. Abgeordneter
Mario Czaja
(CDU/CSU)
- Wie viele Spätaussiedler haben einen Antrag auf Übersiedlung nach Deutschland gestellt (bitte die Zahlen nach vor und während des Ukraine-Krieges aufschlüsseln und Anzahl der genehmigten und abgelehnten Anträge nennen), und welche waren bei Ablehnung die drei häufigsten Ablehnungsgründe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Juni 2024**

Der Spätaussiedlerstatus wird erst mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Herkunftsgebiet erworben (vgl. § 4 Absatz 1 des Bundesvertriebenengesetzes).

Die Aufstellung der Statistik erfolgt nach Monaten, so dass das Antragsverhalten mit dem Stichtag Kriegsbeginn nicht exakt statistisch ausgewiesen werden kann. Die Verfahren sind überjährig, teilweise auch über mehrere Jahre, da die Antragsteller erst deutsche Sprachkenntnisse erwerben oder ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nachholen müssen. Eine stichtagsbezogene Zuordnung vom Antragsingang zur Antragsbescheidung ist daher nicht möglich.

Zeitraum	Antragseingänge	Positive Bescheide	Ablehnungen
2021	13.516	9.844	679
Jan.–Feb. 2022	2.261	1.371	160
März–Dez. 2022	9.120	4.715	1.340
2023	8.518	5.309	1.172
Jan.–Mai 2024	2.824	2.823	255

Das Bundesverwaltungsamt führt zudem keine Statistiken zu den Ablehnungsgründen. Häufig werden Anträge auch abgelehnt, weil mehrere gesetzliche Voraussetzungen nicht vorliegen.

25. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)
- Welche Kosten sind dem Bund im Zusammenhang mit dem Format „Fake Train“ der Bundeszentrale für politische Bildung (vgl. www.bpb.de/lernen/bewegtbild-und-politische-bildung/548903/fake-train/) angefallen (bitte die Kosten einschließlich etwaiger Verpflichtungen nach den einzelnen Kostenpunkten wie beispielsweise Moderationsleistungen aufschlüsseln), und welche Unternehmen waren an der Entwicklung und Realisierung der Sendung inwiefern beteiligt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juni 2024**

Die Gesamtkosten der Produktion Fake Train belaufen sich auf 560.705,04 Euro und ergeben sich durch folgende Einzelpositionen:

- Nutzungsrechte: 14.000 Euro
- Gagen und Honorare (darunter insb. sämtliche Personalkosten für das Produktionsset [Produktions- und Regiestab, Kamera, Schnitt, Kostüm, Maskenbildner etc.]): 306.029,25 Euro
- Atelier-Bau: 40.000 Euro
- Atelier-Dreh: 57.000 Euro
- Ausstattung: 20.000 Euro
- Bild- und Tonmaterial und Bearbeitung: 28.600 Euro

- Versicherungen: 9.000 Euro
- Allgemeine Kosten (Fahrt- und Beförderungskosten, Reisekosten, Verwaltungskosten): 46.956,83 Euro
- Produzentenhonorar: 39.118,96 Euro

Die Nettoherstellungskosten von 560.705,04 Euro wurden von der Auftragsausführenden Produktionsfirma i&u TV durch die Akquise von Ausstrahlungs- und Vermarktungspartnern in Höhe von 120.000 Euro gemindert. Außerdem ist i&u TV vertraglich berechtigt Amazon Freevee, eine Nutzungslizenz einzuräumen (zusätzlich zur Veröffentlichung der sechs Folgen Fake Train in der Mediathek der Bundeszentrale für politische Bildung – bpb). Amazon Freevee war an der inhaltlichen Entwicklung und Realisierung des Formats nicht beteiligt und war auch reaktionell nicht an der Produktion beteiligt.

Die Netto-Herstellungskosten, die von der bpb übernommen wurden, lagen bei 440.705,04 Euro. Inklusiv sieben Prozent Mehrwertsteuer ergeben sich Kosten von 471.554,39 Euro brutto, die auf die bpb entfielen.

26. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)
- Wie hat sich die Anzahl antisemitischer Straftaten in der Tatzeit vom 7. Oktober bis zum 31. Dezember 2023 und in der Tatzeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2024 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahreszeiträumen entwickelt (bitte die Straftaten nach den jeweiligen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juni 2024**

Zur Beantwortung Ihrer Frage wird die folgende Übersicht aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zu antisemitischen Straftaten herangezogen. In der Tabelle werden die Fallzahlen im Unterthemenfeld „Antisemitisch“, aufgeschlüsselt nach Monaten und Phänomenbereichen. Stichtag ist hierbei jeweils der 31. Januar des Folgejahres bzw. der 31. Mai 2024 für das laufende Jahr 2024. Die Zeiträume 7. Oktober bis 31. Oktober stellen eine Besonderheit dar, da es sich hierbei jeweils nicht um vollständige Monate handelt.

Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die – insbesondere für 2024 – noch teilweise deutlichen Änderungen unterliegen werden.

Jahr	Zeitraum	PMK-L	PMK-R	PMK-AI	PMK-RI	PMK-NZ/ PMK-SZ	Summe
2021	07.10.–31.10.2021	0	135	0	1	12	148
	01.11.–30.11.2021	0	189	5	3	31	228
	01.12.–31.12.2021	0	184	0	1	53	238
2022	01.01.–31.01.2022	2	252	0	3	76	333
	01.02.–28.02.2022	0	204	4	1	45	254
	01.03.–31.03.2022	2	173	9	3	18	205
	01.04.–30.04.2022	1	166	7	4	20	198
	01.05.–31.05.2022	2	223	12	5	25	267
2023	07.10.–31.10.2022	0	142	4	3	16	165
	01.11.–30.11.2022	1	141	8	5	32	187
	01.12.–31.12.2022	0	95	1	3	10	109
	01.01.–31.01.2023	3	174	9	5	26	217
	01.02.–28.02.2023	0	157	5	1	24	187
	01.03.–31.03.2023	0	206	5	10	16	237
	01.04.–30.04.2023	0	189	12	3	16	220
	01.05.–31.05.2023	0	184	17	7	20	228
	07.10.–31.10.2023	18	364	593	264	53	1.292
	01.11.–30.11.2023	8	413	354	149	64	988
2024	01.12.–31.12.2023	10	212	142	61	27	452
	01.01.–31.01.2024	4	228	123	64	42	461
	01.02.–29.02.2024	8	204	128	37	40	417
	01.03.–31.03.2024	2	166	92	27	34	321
	01.04.–30.04.2024	2	88	104	37	27	258
	01.05.–31.05.2024	3	30	49	8	9	99

(PKM-L: politisch motivierte Kriminalität – links, PKM-R: politisch motivierte Kriminalität – rechts, PKM-AI: politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologien, PKM-RI: politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologien, PKM-NZ/PMK-SZ: politisch motivierte Kriminalität – sonstige Zuordnungen)

27. Abgeordneter
Dr. Stefan Kaufmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellenbesetzungen im sogenannten höheren Dienst (A13 bis B9 der Bundesbesoldungsordnung oder vergleichbar eingruppierte Tarifbeschäftigte) haben seit Beginn der Wahlperiode in den Leitungsbereichen des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien (sogenannte Leitungsbüros, Leitungsstäbe, Leitungsabteilungen) stattgefunden, und bei wie vielen dieser Besetzungen (bitte jeweils Besoldungsgruppe/Eingruppierung ausweisen) wurden Personen neu in die Bundesverwaltung eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Juni 2024

Unter Leitungsbereich im Sinne der Fragestellung werden die der Leitungsebene (Bundeskanzler/-in, Chef/-in des Bundeskanzleramtes, Bundesminister/-in, Parlamentarische/-r Staatssekretär/-in und Staatssekretär/-in) unmittelbar zugeordneten Mitarbeitenden sowie direkt zugeordnete Abteilungen, Stäbe oder Referate verstanden.

Seit Beginn der Wahlperiode haben bis zum 7. Juni 2024 in den Leitungsbereichen des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien (sogenannte Leitungsbüros, Leitungsstäbe, Leitungsabteilungen) insgesamt 664 Stellenbesetzungen im höheren Dienst stattgefunden. Hierbei wurden insgesamt 241 Personen neu in die Bundesverwaltung eingestellt.

Für das Auswärtige Amt (AA) wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des im Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) verankerten Rotationsprinzips die Stellen in den Arbeitseinheiten regelmäßig im Regelturnus von drei bis vier Jahren neu besetzt werden. Aufgrund der Vielzahl an Personalbewegungen pro Arbeitseinheit pro Jahr lässt sich die Zahl der Stellenbesetzungen mit hausinternem Personal im Sinne der Fragestellung insgesamt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beziffern. Neueinstellungen werden höchstens punktuell genutzt. Statusänderungen werden auf die beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen gestützt.

In der Aufstellung der Stellenbesetzungen sind somit keine Zahlen aus dem AA berücksichtigt worden.

Die in die Bundesverwaltung neu eingestellten Personen unterteilen sich wie folgt in Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe.

A13H/E13	A14/E14	A15/E15	A16/ E15Ü/AT	B3/AT	B6/AT	B9/AT
77	95	22	12	18	15	2

28. Abgeordneter
Dr. Stefan Kaufmann
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen der Stellenbesetzungen im sogenannten höheren Dienst (A13 bis B9 der Bundesbesoldungsordnung oder vergleichbar eingruppierte Tarifbeschäftigte) seit Beginn der Wahlperiode in den Leitungsbereichen des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien (sogenannte Leitungsbüros, Leitungsstäbe, Leitungsabteilungen) – im Falle der Auswahl von Angehörigen des Bundesdienstes – war dies mit einem Wechsel der Statusgruppe (also Referentin zur Referatsleiterin, Referatsleiterin zur Unterabteilungsleiterin usw.) verbunden, und wie stellt sich die Verteilung zwischen Besetzungen mit bereits hausangehörigen und Angehörigen anderer Behörden dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Juni 2024

Unter Leitungsbereich im Sinne der Fragestellung werden die der Leitungsebene (Bundeskanzler/-in, Chef/-in des Bundeskanzleramtes, Bundesminister/-in, Parlamentarische/-r Staatssekretär/-in und Staatssekretär/-in) unmittelbar zugeordneten Mitarbeitenden sowie direkt zugeordnete Abteilungen, Stäbe oder Referate verstanden.

Unter Hausangehörigen im Sinne der Fragestellung werden nur Beschäftigte der obersten Bundesbehörde ohne Geschäftsbereich verstanden.

Von den Stellenbesetzungen mit Angehörigen aus der Bundesverwaltung in den Leitungsbereichen des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien (sogenannte Leitungsbüros, Leitungsstäbe, Leitungsabteilungen) waren seit Beginn der Wahlperiode bis zum 7. Juni 2024 insgesamt 71 mit einem Statuswechsel verbunden. Von diesen wurden 47 Stellen an Personen innerhalb des Hauses vergeben und 24 an Angehörige anderer Behörden.

Für das AA wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des im Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) verankerten Rotationsprinzips die Stellen in den Arbeitseinheiten regelmäßig im Regelturnus von drei bis vier Jahren neu besetzt werden. Aufgrund der Vielzahl an Personalbewegungen pro Arbeitseinheit pro Jahr lässt sich die Zahl der Stellenbesetzungen mit hausinternem Personal im Sinne der Fragestellung insgesamt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beziffern. Neueinstellungen werden höchstens punktuell genutzt. Statusänderungen werden auf die beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen gestützt.

In der Aufstellung der Stellenbesetzungen sind somit keine Zahlen aus dem AA berücksichtigt worden.

29. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in Deutschland die Verwendung und das Zeigen des Symbols der verbotenen Terrororganisation HAMAS – das umgekehrte rote Dreieck – gemäß der Aussagen der Bundesministerin des Innern und für Heimat NancyFaeser verboten ist und bestraft wird, und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurde ggf. das Verbot ausgesprochen, und falls nein, aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung gegen ein Verbot der Verwendung entschieden (www.tagesspiegel.de/politik/nach-raumung-von-berliner-humboldt-uni-innensenatorin-spranger-spricht-sich-fur-verbot-von-hamas-symbol-aus-11716238.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Juni 2024**

Sämtliche Kennzeichen eines Vereins, gegen den ein Betätigungs- oder Vereinsverbot erlassen wurde, sind nach § 9 Absatz 1 des Vereinsgesetzes verboten. Die im Zusammenhang mit dem Betätigungsverbot der HAMAS im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.11.2023 B10) veröffentlichten Kennzeichen und Symbole sind solche, die der HAMAS zweifelsfrei zuzuordnen sind. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Der aktuelle Kennzeichenbestand einer verbotenen Vereinigung wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat fortlaufend aufmerksam beobachtet. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeiten der jeweils örtlichen Behörden (z. B. Versammlungsbehörden) bzw. Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im konkreten Einzelfall verwiesen.

30. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Ist der unter antiisraelischen Demonstranten beliebte Kanal „Red“ der Bundesregierung bekannt, und wenn ja, ist dieser nach ihrer Einschätzung als Nachfolgeplattform der zum russischen Desinformations-Netzwerk „Ruptly“ gehörenden Videoplattform „Redfish“ anzusehen, und als wie groß schätzt die Bundesregierung den russischen Einfluss auf die antiisraelischen Proteste in Berlin und anderen Städten Deutschlands ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Juni 2024**

Die Bundesregierung beantwortet die Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen. Die Antwort wird nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der involvierten Geheimenschutzinteressen andererseits aus

Gründen des Staatswohls als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft (Anlage).¹

Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Durch eine offene Auskunft darüber, ob Erkenntnisse zum Kanal „Red“ vorliegen, wären Rückschlüsse auf die Bearbeitungsschwerpunkte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie gegebenenfalls auf die nachrichtendienstliche Erkenntnislage möglich. Dementsprechend könnten die betroffenen Akteure entsprechende Abwehrstrategien entwickeln und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen unmöglich machen. Dies kann die Auftrags Erfüllung des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

31. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die gleichen Wege, auf denen deutsche humanitäre Hilfen nach Afghanistan und frühere Ortskräfte aus Afghanistan heraus nach Deutschland gebracht werden, dafür zu nutzen, Afghanen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland zurück in ihre Heimat zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Juni 2024

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, welche Möglichkeiten einer Abschiebung von Schwerstkriminellen und terroristischen Gefährdern nach Afghanistan bestehen. Humanitäre Hilfe und Ortskräfteverfahren erfordern keine direkten Kontakte der Regierungsstellen und Behörden zu den de-facto-Autoritäten in Afghanistan. Aufgrund der notwendigen Vertraulichkeit nimmt sie zu etwaigen Gesprächen und Kontakten keine Stellung und äußert sich zu konkreten Szenarien nicht.

32. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage beabsichtigt die Bundesregierung, das Aufenthaltsrecht von Vertriebenen aus der Ukraine, die bei einem Fortdauern des Ukraine-Kriegs bis zum 4. März 2025 vorübergehenden Schutz aufgrund der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 sowie der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2022/382 und (EU) 2023/2409 genießen, auch nach dem 4. März 2025 zu gewährleisten, und wie will sie ab diesem Zeitpunkt eine verbindliche oder zumindest gleichmäßigere Verteilung der Vertriebenen in der EU erreichen?

¹ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Juni 2024**

Die Bundesregierung beabsichtigt auf Grundlage des am 11. Juni 2024 von der Kommission vorgelegten Durchführungsbeschlusses zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes, dessen Annahme Ende Juni 2024 im Rat erfolgen soll, den Geflüchteten aus der Ukraine bis zum 4. März 2026 Schutz zu gewähren und wird dabei weiterhin auf europäischer Ebene darauf drängen, dass die Belastungen, die mit der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, ausgewogen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung im Rahmen der Beschlussfassung im Rat eine Protokollerklärung abgeben, nach der Deutschland auf eine baldige Lösungsfindung auf europäischer Ebene drängt, um den Herausforderungen bei der Aufnahme weiterer Geflüchteter zu begegnen und angesichts der aktuellen Lage eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der besonders betroffenen Mitgliedstaaten aus bestehenden Instrumenten und Mittelansätzen des geltenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 zur Abmilderung der Aufwendungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine als notwendig erachtet.

33. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich von Angriffen auf politisch exponierte Personen im laufenden ersten Halbjahr 2024 und deren Zugehörigkeit zu den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien vor (bitte nach Anzahl der Angriffe auf die jeweilige Partei aufschlüsseln; vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/11501)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juni 2024**

Die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 26 (Bundestagsdrucksache 20/11501) hat weiterhin Bestand. Ergänzend werden die aktuellen Fallzahlen zur Verfügung gestellt.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) ist der Begriff „Politiker“ nicht bundesweit definiert. Bei entsprechenden Anfragen werden daher grundsätzlich die Fälle beaufkündet, bei denen die Unterangriffsziele (UAZ) „Amtsträger“, „Mandatsträger“ und/oder „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ genannt sind. Bei UAZ sind Mehrfachnennungen möglich, weshalb ein Summieren nicht statthaft ist.

Das UAZ „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ ist dem Oberangriffsziel (OAZ) „Partei“ zugeordnet; die beiden anderen dem OAZ „Staat“. Da nicht bei jedem Fall mit Nennung der UAZ „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ auch eine Partei angegriffen wird, ist die Anzahl der Fälle mit Nennung des OAZ „Partei“ bzw. der diesem zugeordneten UAZ geringer. Bei der differenzierten Darstellung der Parteien wird,

neben mindestens einem der drei vorgenannten UAZ, ergänzend eine Partei als weiteres UAZ genannt (UND-Abfrage, Schnittmenge).

Amts- bzw. Mandatsträger werden häufig aufgrund ihrer Funktion angegriffen, weshalb in diesen Fällen eine, sofern vorhandene, Parteizugehörigkeit nicht zwangsläufig motivbildend ist und damit als Angriffsziel entfällt. Die Nennung einer Partei unterbleibt des Weiteren, wenn sich Straftaten pauschal gegen alle Mandats-/Amtsträger richten.

Mit Abfragedatum 11. Juni 2024 liegen dem Bundeskriminalamt (BKA) insgesamt 1.841 Fälle mit Nennung mindestens eines der Unterangriffsziele (UAZ) „Amtsträger“, „Mandatsträger“ und/oder „Parteirepräsentant/Parteimitglied“ aus dem Tatjahr 2024 vor. Hiervon entfallen 1.220 Fälle auf das Oberangriffsziel (OAZ) „Partei“. Die Anzahl der Fälle bei denen Parteien als UAZ genannt wurden, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Partei	Anzahl
AfD	301
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	518
CDU	86
CSU	24
Die Linke	45
FDP	124
Sonstige Partei	34
SPD	342
Gesamtsumme	1.220

Die Fallzahlen aus dem laufenden Jahr 2024 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch teils erheblichen Veränderungen unterworfen.

34. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke)
- Hat das Bundeskriminalamt betreffend die bei der Polizeifachhochschule Sachsen-Anhalt verschwundenen Schusswaffen, welche vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt der Hochschule zu Ausbildungszwecken zur Verfügung gestellt worden waren (www.tagesschau.de/inland/regional/sachsen-anhalt/mdr-offenbar-waffen-verschwunden-affaere-bei-polizei-sachsen-anhalt-weitet-sich-aus-100.html), eine Prüfung hinsichtlich der möglichen Verwendung dieser Waffen als Tatmittel bzw. betreffend deren etwaigen Sicherstellung anlässlich von Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen, und wenn, ja wann, und mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juni 2024**

Das Bundeskriminalamt ist zum Sachverhalt im Austausch mit dem Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und hat u. a. um Angabe weiterer Daten zu den betreffenden Schusswaffen ersucht. Eine Prüfung im Sinne

der Fragestellung wird erst möglich sein, wenn die entsprechenden Angaben vorliegen.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Personen rechnet die Bundesregierung nach aktuellem Kenntnisstand den sogenannten Active Clubs in Deutschland zu, und für wie groß erachtet sie das für die einzelnen Clubs jeweils potenziell erreichbare Personen- und Gefährdungspotential, auch im Hinblick auf die einzelnen EURO-Spielstätten und mögliche Verbindungen zu gewaltbereiten Fußballfans aus dem Ausland (www.t-online.de/nachrichten/deutschland/militaer-verteidigung/id_100421994/ Gefahrenlage-bei-fussball-em-in-deutschland-terroristen-wiederaktiver-.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Juni 2024

Seit dem Frühjahr 2023 lässt sich in Europa die Gründung von lokalen rechtsextremistischen „Active Clubs“ feststellen, die über Kampfsport, Ästhetik und öffentlichkeitswirksame Propagandaaktivitäten junge weiße Männer für das rechtsextremistische Spektrum rekrutieren. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf ein Konzept von zwei Rechtsextremisten aus den USA und Russland. In Deutschland erfolgt diese Entwicklung aufgrund bereits langjährig bestehender rechtsextremistischer Kampfsportstrukturen zeitlich verzögert.

Seit Anfang April 2024 konnte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zahlreiche Kanäle deutscher „Active Clubs“ feststellen, die im Einzelfall bereits früher angelegt, ab diesem Zeitpunkt aber erstmals mit Inhalten befüllt wurden. Dabei fungieren sowohl der Kanal „ACTIVE CLUB GERMANIA“ als auch „ACTIVE CLUB | GERMANY“ als übergeordnete virtuelle Präsenzen, auf denen Bilder, Videos und Beiträge anderer „Active Clubs“ aus dem In- und Ausland sowie gleichgelagerter Gruppierungen geteilt werden. Während der Kanal „ACTIVE CLUB GERMANIA“ bereits am 3. April 2023 erstellt wurde und seit dem 29. April 2024 über neu gegründete regionale „(Solo) Active Clubs“ in Deutschland informiert und deren sportliche Aktivitäten sowie Banner-/Klebe- und Sprühaktionen propagiert, wurde der Kanal „ACTIVE CLUB | GERMANY“ erst am 7. März 2024 eingerichtet und teilt ausschließlich Beiträge von Aktionen anderer (gleichgelagerter) rechtsextremistischer Gruppierungen aus dem In- und Ausland. Die regionalen „Active Club“-Strukturen sind dazu aufgerufen, Bild und Videomaterial ihrer Aktivitäten (Klebe-/Sprayaktionen, (kampf-)sportliche Aktivitäten, Demoteilnahmen) dem „ACTIVE CLUB GERMANIA“ zur Verfügung zu stellen, um eine breite (virtuelle) Öffentlichkeit zu erreichen. Als wichtigste Plattform hat sich Telegram entwickelt; einige deutsche „Active Clubs“ sind auch auf Instagram vertreten.

Das BfV konnte bisher etwa ein Dutzend regionaler „Active Clubs“ in Deutschland feststellen. Da es sich um ein für Deutschland relativ junges Phänomen handelt, kann jedoch angenommen werden, dass sich zukünftig weitere regionale Gruppierungen gründen werden. Auch aus die-

sem Grund lässt sich jedoch derzeit noch keine belastbare Aussage zur Anzahl der Mitglieder von „Active Clubs“ in Deutschland treffen.

Die Bundesregierung bewertet das von „Active Clubs“ ausgehende Gewalt- und Bedrohungspotenzial vor dem Hintergrund des nunmehr zügig voranschreitenden Ausbaus von Strukturen in Deutschland, der europa-weiten und internationalen Vernetzung, einer vergleichsweise hohen Konspirativität bei gleichzeitig starken Rekrutierungsbemühungen junger Männer für das gewaltorientierte rechtsextremistische Spektrum sowie der hohen Gewaltneigung der beiden ideologischen Vordenker des „Active Club“-Konzepts für potentiell erheblich. Es liegen jedoch keine konkreten Informationen vor, die auf eine Gefährdung der EURO-Spielfstätten hindeuten.

36. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse dazu vor, dass Menschen planen, aus der Republik Haiti über die Dominikanische Republik und den Schengen-Raum in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, und rechtfertigt die politisch-/gesellschaftliche Situation in Haiti einen eine Aufnahme und einen Schutzstatus in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. Juni 2024**

Über Planungen entsprechend der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Schutzgesuche von Haitianischen Staatsbürgern in der EU sind in den vergangenen Monaten deutlich gestiegen, wobei die Anträge fast ausschließlich in Frankreich und dort in den Überseegebieten gestellt werden.

Asylverfahren von Staatsangehörigen aus Haiti werden auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes im Rahmen einer Würdigung des konkreten Einzelfalls entschieden.

37. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Haben Vertreter der Bundesregierung den Islamverbänden die Einführung bzw. Ausrichtung eines sogenannten „Islamtages“ in Aussicht gestellt, und wenn ja, welche konkreten Pläne bestehen diesbezüglich (siehe: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/schockierende-details-von-geheimer-islamkonferenz/>; www.welt.de/politik/deutschland/plus252022266/Antisemitismus-unter-Muslimen-Wir-haben-andere-Sorgen.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Juni 2024**

Die Ihrer Frage zugrundeliegenden Annahmen in der Presseberichterstattung sind nicht korrekt. Die Ausrichtung religiöser Veranstaltungen ist Sache der religiösen Akteure. Konkrete Überlegungen zu einem „Is-

lamtag“, der in muslimischen Kreisen seit geraumer Zeit diskutiert wird, sind dem Bundesministerium des Innern und für Heimat nicht bekannt.

38. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung das sog. Rahmenmodell für die Regelung der Lehrverpflichtung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für hochschuladäquat und mit Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes vereinbar, obwohl diese Regelungen abweichend vom anerkannten Standard (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003) die Lehrverpflichtung nicht auf die sonst übliche Vorlesungszeit von 27 bis 31,5 Wochen (vgl. die Übersicht in Forschung und Recht 2017, S. 986 f.), sondern auf die Arbeitsleistung des gesamten Jahres (44 Wochen) bezieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. Juni 2024

An der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) gilt eine einheitliche Rahmenregelung zur Erbringung der Lehrverpflichtung, welche insbesondere die Ausbildungsziele der Hochschule, die dafür erforderliche Personalkapazität und die Grundrechtsbetroffenheit angemessen berücksichtigt.

Das Deputatsmodell an der HS Bund wurde zuletzt im Jahr 2018 überarbeitet, um Prüfergebnisse und Vorgaben des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umzusetzen und die Lehrverpflichtung an der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz – KMK (Beschluss der KMK vom 12. Juni 2003) auszurichten. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22. Februar 2019 hat der Ausschuss das erarbeitete Rahmenmodell anerkannt, sodass dieses als Grundlage für die Deputatsregelungen in den einzelnen Fachbereichen der HS Bund dient. Wie die KMK-Vereinbarung sieht auch das Rahmenmodell an der HS Bund eine Regellehrverpflichtung in Höhe von 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Woche vor.

Die KMK-Vereinbarung enthält keine Angabe zum Umfang der Vorlesungszeit, sodass diese hochschulspezifisch angesetzt wird. An der HS Bund sind nach dem Rahmenmodell (unter Berücksichtigung von Urlaub und Feiertagen im Umfang von acht Wochen) Lehrleistungen in 44 Wochen mit jeweils 18 LVS pro Woche zu erbringen. Als verwaltungsinterne Hochschule qualifiziert die HS Bund ressortübergreifend Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte für den gehobenen nichttechnischen Dienst.

Den Studierenden werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Dafür bietet die HS Bund einen ganzjährig durchgängigen Lehrbetrieb an, der nur zwischen Weihnachten und Neujahr unterbrochen wird.

Die Hochschule stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden

können. Dementsprechend können an der HS Bund im Rahmen des Bildungsauftrages anwendungsbezogene fachdidaktische und verwaltungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchgeführt werden. Im Wege der Fachaufsicht ist sicherzustellen, dass der Bildungsauftrag der Hochschule nicht beeinträchtigt wird. Hierdurch wird ein ausgewogenes und bedarfsorientiertes Verhältnis von Lehre und Forschung gewährleistet. Das Rahmenmodell sieht vor, dass die Lehrverpflichtung für Forschungstätigkeiten ermäßigt werden kann.

An den Inhalten des Rahmenmodells einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine rechtlichen Zweifel. Auch nach Ansicht der Rechtsprechung ist die Höhe der Lehrverpflichtung an der HS Bund – auch im Hinblick auf die Grundrechtsbetreffenheit – nicht zu beanstanden. Insbesondere ist davon auszugehen, dass bei einer Lehrverpflichtung in 44 Wochen mit einer Regellehrverpflichtung von 18 LVS pro Woche ein angemessener Zeiteanteil für Forschung verbleibt (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Juli 2021 – 1 B 444/21). Änderungsbedarf wird in der Rechtsprechung allein hinsichtlich der Rechtsqualität der Regelungen zur Lehrverpflichtung gesehen. Aus diesem Grund sollen mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, Rechtsverordnungsermächtigungen geschaffen werden, um die Lehrverpflichtung an Hochschulen des Bundes zur Erhöhung der Rechtssicherheit künftig durch Rechtsverordnungen zu regeln.

39. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wie vielen ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurde in den Jahren 2021 bis 2023 zur Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben durch den Bund eine Amtsausstattung zur Verfügung gestellt bzw. die hierfür anfallenden Kosten erstattet, und wie setzte sich die Amtsausstattung zusammen (bitte die jeweiligen Gesamtkosten angeben; www.welt.de/politik/deutschland/article251894370/Gerhard-Schroeder-Gericht-weist-Klage-ab-kein-Anspruch-auf-Bundestagsbuero.html) ?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. Juni 2024

Ehemaligen Bundeskanzlerinnen bzw. ehemaligen Bundeskanzlern wurden in den Jahren 2021 bis 2023 zur Erledigung fortwirkender Verpflichtungen aus dem Amt durch den Bund eine Amtsausstattung zur Verfügung gestellt bzw. die hierfür anfallenden Ausgaben erstattet.

Zur Amtsausstattung gehören ein Büro mit Personal und Ausstattung, Kraftfahrer sowie Kostenerstattung für Dienstreisen und Repräsentationsausgaben. Zu den Sachausgaben bezüglich der Büros kann regierungsseitig keine Auskunft gegeben werden, da sich das Büro/die Büros in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages befindet/en und dort die Sachausgaben getragen werden.

	2021	2022	2023
Anzahl ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung	2	2	1
Ausgaben	487.675 €	1.111.431 €	986.131 €

40. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der seit mehreren Jahren geplanten Sanierung des Bundespolizeireviere Heilbronn (bitte Angaben zum Planungsstand einschließlich Finanzierung und Zeitplan machen, und falls es keinen Planungsstand einschließlich Finanzierung und Zeitplan gibt, diesen Umstand begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Juni 2024**

Das Bundespolizeirevier Heilbronn (BPOLR HN) ist derzeit im Haupt- und einem Nebengebäude auf von der Deutschen Bahn AG (DB AG) zur Nutzung überlassenen Flächen im Bahnhof Heilbronn untergebracht.

Zur Verbesserung der Unterbringungssituation wurde eine zusammenhängende Unterbringung des BPOLR HN im Hauptgebäude abgestimmt. Für die erforderliche Sanierung der Bestandsflächen im Hauptgebäude hat die DB AG ein externes Planungsbüro engagiert.

Die Leistungsphasen 1 bis 6 gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) der Sanierungsmaßnahme zur Unterbringung des BPOLR HN sind bereits abgeschlossen. Die Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 4 hat die Bundespolizeidirektion Stuttgart (BPOLD S) bereits erstattet. Derzeit werden die Ausschreibungsunterlagen von der BPOLD S geprüft (Leistungsphase 7 HOAI „Mitwirkung bei der Vergabe“). Eine abschließende Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen ist für Juli 2024 vorgesehen, sodass anschließend die Ausschreibungs- und Vergabephase beginnen kann.

Die DB AG und das externe Planungsbüro gehen von sechs bis neun Monaten vom heutigen Datum bis zum Beginn der Ausführung der Baumaßnahme und sodann von einer Bauzeit von eineinhalb bis zwei Jahren aus. Demzufolge liegt den Planungen eine Bezugsfertigkeit frühestens Ende 2026/Anfang 2027 zugrunde.

41. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Was ist das Ergebnis der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat eingeleiteten Ressortabstimmungen zur Umsetzung der jüngsten Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) gemäß § 4 Absatz 4 BVFG, und wann tritt die dazu notwendige Rechtsverordnung in Kraft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Juni 2024**

Die Rechtsverordnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) befindet sich in der regierungsinternen Abstimmung. Eine Verkündung ist noch im dritten Quartal 2024 geplant.

42. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Aufnahme nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) hat das zuständige Bundesverwaltungsamt im Jahr 2021 und 2022 jeweils erledigt, und wie viele Anträge davon wurden jeweils positiv beschieden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juni 2024**

Im Jahr 2021 wurden 12.641 Anträge auf Aufnahme nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) erledigt. Davon wurden 9.844 Anträge positiv entschieden. 649 Anträge wurden abgelehnt. Daneben gab es in diesem Jahr 2.118 Anträge, die unter die sonstigen Erledigungen fielen.

Im Jahr 2022 wurden 11.350 Anträge auf Aufnahme nach dem BVFG erledigt. Davon wurden 6.086 Anträge positiv entschieden und 1.500 Anträge abgelehnt. Daneben gab es 3.764 sonstige Erledigungen.

Unter sonstige Erledigungen fallen Verfahren, die wegen dem Tod des Antragstellers oder Antragsrücknahme beendet wurden und Verfahren, die systemmäßig umgeschlüsselt wurden, wenn sich der Antragsteller in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht gemeldet hatte.

43. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (Gruppe BSW) Wie viele Schwerstkriminelle, islamistische Hassprediger und Gefährder sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2021 abgeschoben worden, und wie viele Schwerstkriminelle, islamistische Hassprediger und Gefährder leben nach Kenntnis der Bundesregierung als Flüchtlinge im Land (bitte nach anerkannten Flüchtlingen, Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber aufschlüsseln und die drei häufigsten Herkunftsstaaten nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen die Zahlen der Abschiebungen von Gefährdern vor. Der Begriff des Gefährders entstammt der polizeilichen Terminologie. Hierunter ist eine Person zu verstehen, zu der bestimmte Tat-

sachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird.

In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Stichtag 11. Juni 2024 wurden im Rahmen der Bearbeitung der AG Status des Gemeinsamen Terror- und Abwehrzentrums 35 Personen abgeschoben, die in der Vergangenheit als Gefährder eingestuft waren. Statistische Angaben zu schwerstkriminellen und islamistischen Hasspredigern können nicht gemacht werden, da hierzu keine einheitlichen gültigen Definitionen vorliegen.

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder liegen der Bundesregierung keine validen Daten zum tatsächlichen aktuellen Aufenthalt von Gefährdern vor. Es sind nur Angaben gemäß dem letzten Kenntnisstand im Rahmen der Bearbeitung durch die AG Status möglich. Aktuell befinden sich 146 Gefährder in der Bearbeitung durch die AG Status, davon halten sich mutmaßlich 129 Gefährder in Deutschland auf. Von den 129 Gefährdern haben 100 Personen einen Asylhintergrund.

Asylrechtlicher Status BAMF	Anzahl (gesamt 100 Personen)
Asylrechtlicher Schutzstatus gemäß §§ 3 und 4 AsylG	39
Festgestelltes Abschiebungsverbot	30
Abgelehnt (einfach, o. u., unzulässig, nach Widerruf Schutzstatus)	22
Im laufenden Asylverfahren	9

Die drei häufigsten Herkunftsländer in Bezug auf die zuvor genannten 146 Gefährder sind:

- Syrien: 60 Personen (davon vier Personen mit Fortzug erfasst)
- Irak: 13 Personen (davon eine Person bereits abgeschoben)
- Tadschikistan: zwölf Personen (davon eine Person ausgeliefert, zwei Personen mit Fortzug erfasst).

44. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)

Befürwortet die Bundesregierung, angesichts der von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser selbst vorgestellten Kriminalitätsstatistik – hier Bundeslagebild Waffenkriminalität 2022 –, das in Nancy Faesers Gesetzentwurf zur Verschärfung des Waffenrechts geplante Besitzverbot von halbautomatischen Schusswaffen für private Bürger, nachdem die Statistik ausweist, dass die Straftaten unter Verwendung legaler Schusswaffen gegen null tendieren und nur ca. 0,03 Prozent aller Straftaten ausmachen, und hielt die Bundesregierung angesichts dieser statistischen Geringfügigkeit und den aus einer entsprechenden Gesetzesänderung resultierenden, nach meiner Ansicht massiven Eingriffe in Freiheits- und Besitzrechte der Bürger und dem gemäß der Statistik lediglich kaum messbaren möglichen Nutzen ein solches Vorgehen für verhältnismäßig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 18. Juni 2024**

Die regierungsinternen Beratungen über den Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Waffenrecht dauern an. Zu den Details kann während dieser Beratungen daher keine Auskunft gegeben werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

45. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Werden sich die finanziellen Fördermittel des Auswärtigen Amts für belarussische Nichtregierungsorganisationen und unabhängige Gewerkschaften, welche laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe BSW auf Bundestagsdrucksache 20/11605 seit 2021 stetig abnehmen, zukünftig weiter unterhalb der Fördermittelsumme der Jahre 2021 und 2023 belaufen, und sind zusätzliche Fördermittel dafür in anderen Bundesministerien (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Juni 2024**

Eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen in Belarus wurde zwangsweise aufgelöst oder in die Selbstauflösung getrieben. Durch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden eine Reihe von Projekten gefördert, die auch aufgrund des repressiven Umfeldes innerhalb des Landes von Mittlerorganisationen und Organisationen aus Drittländern umgesetzt werden, so bildet Belarus z. B. den Schwerpunkt des Programms „Goethe im Exil“ des Goethe-Instituts (GI) im Jahr 2024. Das GI setzt dabei zahlreiche Aktivitäten und Programme mit der belarussischen Diaspora in Berlin, Warschau und Vilnius um. Diese Unterstützung kommt somit primär der belarussischen Zivilgesellschaft zu Gute, ist jedoch in der Tabelle, auf die in der Fragestellung Bezug genommen wird, nicht im Einzelnen enthalten.

Insgesamt hat das Auswärtige Amt seine Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft vor dem Hintergrund der massiven Repression in Belarus auch mit dem „Aktionsplan Zivilgesellschaft Belarus“ seit 2021 deutlich ausgeweitet. Ein Großteil der im Aktionsplan erhaltenen Initiativen und Förderungen werden fortgesetzt. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/11605 verwiesen.

Die zukünftige Mittelplanung ist noch nicht abgeschlossen und unterliegt für das Jahr 2025 überdies dem regulären Haushaltsverfahren. Ent-

sprechend kann sich die Bundesregierung dazu nicht abschließend äußern.

46. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Schicksal des deutschen Staatsbürgers L. F. C., der am 23. Dezember 2021 wegen angeblicher „Anstiftung zum Aufruhr“ auf Cuba zu 25 Jahren Haft verurteilt wurde, und welche Bemühungen zur Freilassung hat die Bundesregierung bzw. das Auswärtige Amt bisher unternommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Juni 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 des Abgeordneten Dr. André Hahn auf Bundestagsdrucksache 20/10127, S. 39 f. wird verwiesen.

47. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Warnt auch die Bundesregierung (vor dem Hintergrund, dass die USA neuerdings Staatsbürger bei gleichzeitiger ukrainischer Staatsbürgerschaft und US-Staatsbürger mit Anspruch auf die ukrainische Staatsbürgerschaft wegen einer neuen Regelung hinsichtlich der Einberufung ausdrücklich davor warnen, die Ukraine zu betreten, siehe <https://ua.usembassy.gov/message-for-u-s-citizens-elimination-of-residence-abroad-exception-to-dual-citizen-departure/> sowie www.politico.eu/article/us-ukraine-law-dual-citizens-stuck-mobilization-drive/) explizit in Reaktion auf das in der Ukraine zum Juni 2024 in Kraft getretene Gesetz betreffende Personen mit deutsch-ukrainischer Doppelstaatsbürgerschaft bzw. deutsche Staatsbürger mit Anspruch auf die ukrainische Staatsbürgerschaft davor, die Ukraine zu betreten, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, weshalb nicht, und sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang (auch vor Juni 2024) Fälle bekannt, bei denen deutsche Staatsbürger an der Ausreise aus der Ukraine zunächst gehindert wurden (bitte die letzten 14 Fälle mit Datum auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 17. Juni 2024**

Für die Ukraine hat die Bundesregierung eine seit 22. November 2022 unverändert gültige Reisewarnung und Ausreiseaufforderung ausgesprochen (www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/ukraine-node/ukrainesicherheit/201946). Darin wird auf das Verbot der Ausreise von männlichen ukrainischen Staatsbürgern im Alter von 18 bis 60 Jahren sowie die Tatsache hingewiesen, dass weitere Staatsangehörigkeiten der Be-

treffenden von den ukrainischen Behörden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Der Bundesregierung sind Einzelfälle deutscher Staatsangehöriger im niedrigen zweistelligen Bereich bekannt, bei denen es Probleme bei der Ausreise gab. Zum Schutz der betroffenen Personen kann die Bundesregierung grundsätzlich keine weiteren Auskünfte erteilen.

48. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch**
(Gruppe Die Linke)
- War aus der Sicht der Bundesregierung der Angriff der israelischen Armee auf die Schule in Nuseirat im Gazastreifen ein Akt der Selbstverteidigung Israels, und wird die Bundesregierung Waffenlieferungen an Israel so lange aussetzen, bis der Vorfall restlos aufgeklärt ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 20/11712)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 17. Juni 2024**

Israel hat das Recht, sich gegen den fortgesetzten bewaffneten Angriff der Hamas zu verteidigen. Das Recht zur Selbstverteidigung muss im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ausgeübt werden.

Die Bundesregierung nimmt die Berichte über Kampfhandlungen in einer UNRWA-Schule (UNRWA: United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) sehr ernst und erwartet, dass der Vorfall aufgeklärt wird.

Bei der Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen und nach den rechtlichen und politischen Vorgaben. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Das gilt auch für Rüstungsexporte nach Israel.

Die Bundesregierung hat ihre Position auch gegenüber dem Internationalen Gerichtshof dargelegt (www.icj-cij.org/sites/default/files/caserelated/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf).

49. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Bemüht sich die Bundesregierung gegenüber Neuseeland um eine Auslieferung des flüchtigen Cum-Ex-Bankers Paul Mora (s. www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-ermittler-klagen-fluechtigen-banker-paul-mora-erneut-an/100003304.html; bitte auch darauf eingehen, ob die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei ihrem letzten Besuch in Neuseeland gegenüber Ihrem Amtskollegen eine Auslieferung angesprochen hat), auch vor dem Hintergrund, dass Neuseeland bei Auslieferungen nicht zwischen eigenen Staatsbürgern und anderen unterscheidet, sodass neuseeländische Staatsangehörige aus Neuseeland nach Deutschland ausgeliefert werden können (Quelle: [www.se-legal.de/rechtsanwalt/auslieferungsrecht/auslieferung-aus-deutschland-an-neuseeland/#:~:text=Neuseeland%20unterscheidet%20bei%20Auslieferungen%20nicht,nach%20Deutschland%20ausgeliefert%20werden%20k%C3%B6nnen\)?](http://www.se-legal.de/rechtsanwalt/auslieferungsrecht/auslieferung-aus-deutschland-an-neuseeland/#:~:text=Neuseeland%20unterscheidet%20bei%20Auslieferungen%20nicht,nach%20Deutschland%20ausgeliefert%20werden%20k%C3%B6nnen)?))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten möglicher laufender Auslieferungsersuchen oder etwaigen entsprechenden Planungen. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Zu Details vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

50. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe stehen seit 2021 jährlich Mittel für die Bundesförderung von Projekten auf Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 zur Verfügung, und in welcher Höhe wurden diese Mittel in den vergangenen drei Jahren ausgeschöpft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Juni 2024**

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 gab Anstoß für einen intensiven bilateralen Austausch auf vielen Ebenen. So erfolgt eine vertiefte Zusammenarbeit nicht nur mit der polnischen Regierung, sondern auch auf zivilgesellschaftlicher Ebene sowie durch viele Institutionen wie zum Beispiel die Stiftung Deutsch-Polnische Zusammenarbeit oder das Deutsch-Polnische Jugendwerk. Es werden jedoch keine Mittel direkt auf Grundlage des Vertrages zur Verfügung gestellt, sodass an ihn kein konkretes Fördervolumen gebunden ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

51. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Welchen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Praxis an Familiengerichten, die an die sogenannte „Eltern-Kind-Entfremdung“ ausgerichtet ist, deren Konzept das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. November 2023 als überkommen, fachwissenschaftlich als widerlegt und nicht als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung bewertet (1 BvR 1076/23; www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/11/rk20231117_1bvr107623.pdf?__blob=publicationFile&v=1), sieht die Bundesregierung (z. B. die Bereitstellung von Qualifizierungsmaßnahmen für Mitwirkende an den Familiengerichten), und falls sie keinen Handlungsbedarf sieht, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 17. Juni 2024**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in der Begründung seines Beschlusses vom 17. November 2023 ausgeführt, dass der Rückgriff auf das fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des Parental Alienation Syndrom (PAS) keine hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung bietet (siehe BVerfG, Beschluss vom 17. November 2023, 1 BvR 1076/23, juris Randnummer 34). Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Familiengerichte an dieser Entscheidung des BVerfG orientieren werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Bedarf, eine gesetzliche Klarstellung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, nach der das Konzept des PAS familiengerichtlichen Entscheidungen nicht zugrunde gelegt werden soll.

52. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele neue Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesgerichtshof bisher im Jahr 2024 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 21. Juni 2024

In der Zeit vom 1. Januar bis 14. Juni 2024 hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) 51 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, kein Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus, zwei Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Linksextremismus und 56 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus eingeleitet.

Hinsichtlich des Vergleichs mit den Verfahrenszahlen im Vorjahreszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 20/7828.

Die Verfahren mit Bezug auf den islamistischen Terrorismus betreffen dabei überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit dem Islamischen Staat, den Taliban sowie islamistischen Vereinigungen in Syrien. Ein Großteil der Verfahren wurde, sofern sie nicht nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern des GBA erfassten Daten, wobei der Begriff des auslandsbezogenen Extremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufteter Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

53. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele der derzeit in deutschen Gefängnissen als Strafgefangene und Sicherungsverwahrte inhaftierte Straftäter haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine deutsche Staatsbürgerschaft (bitte Angaben in absoluten Zahlen und nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Juni 2024

Die vom Bundesministerium der Justiz geführte Strafvollzugsstatistik über die Zahl der ausländischen und staatenlosen Gefangenen in den deutschen Justizvollzugsanstalten liefert Informationen über die Zahl der nichtdeutschen Inhaftierten. Die Statistik zeigt die Zahlen nach Ländern aufgeschlüsselt.

Aktuell liegen Daten zum Stichtag 31. März 2023 vor.

Land	Nichtdeutsche Gefangene
Baden-Württemberg	3.175
Bayern	4.209
Berlin	1.849
Brandenburg	355
Bremen	306
Hamburg	1.151
Hessen	2.171
Mecklenburg-Vorpommern	181
Niedersachsen	1.602
Nordrhein-Westfalen	6.220
Rheinland-Pfalz	868
Saarland	255
Sachsen	987
Sachsen-Anhalt	286
Schleswig-Holstein	389
Thüringen	255
Gesamt	24.259

54. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Erstreckt sich der vom Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann eruierte gesetzgeberische Handlungsbedarf beim strafrechtlichen Schutz für Einsatzkräfte und Ehrenamtliche auf Straftatbestände zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit oder auch auf andere Rechtsgüter wie beispielsweise den Ehrschutz (vgl. Hase Post – www.hasepost.de/bundesregierung-plant-erschaeferung-des-strafrechts-fuer-besseren-schutz-482236/, zuletzt abgerufen am 7. Juni 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung prüft derzeit eine gezielte Anpassung des Strafrechts, um den Schutz der Einsatzkräfte und derer zu verbessern, die sich parteipolitisch oder zu anderen gemeinwohlorientierten Zwecken besonders für unsere Gesellschaft und andere Menschen engagieren. Konkrete Vorschläge sollen zeitnah vorgelegt werden.

55. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Hat der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann bisher auf der Grundlage der bereits im letzten Jahr beauftragten Gutachten zur Klärung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit „Libra Rechtsbriefing“ bzw. der juris GmbH weitergehende Maßnahmen veranlasst, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/gutachten-zu-libra-skandal-des-bmj-kosteten-130-000-euro-19466350.html und www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/minister-buschmann-verzoegert-konsequenz-aus-libra-skandal-19769859.html, jeweils zuletzt abgerufen am 7. Juni 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 17. Juni 2024**

Im letzten Jahr hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Gutachten zur Frage der Vereinbarkeit des von der juris Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) publizierten (ehemaligen) online-Magazins „Libra – das Rechtsbriefing“ mit dem Gebot der Staatsferne beauftragt. Unverzüglich nachdem das Gutachten vorlag und einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne nahelegte, erwirkte das BMJ die Einstellung des Produkts „Libra – das Rechtsbriefing“. Überdies hat das BMJ durchgesetzt, dass auch die in das Archiv der juris GmbH verschobenen Inhalte des (ehemaligen) Produkts „Libra – das Rechtsbriefing“ gelöscht werden.

Des Weiteren arbeitet das BMJ intensiv an der Entflechtung der juris GmbH und bereitet die notwendigen Schritte für das sich anschließende Privatisierungsverfahren vor. Für die konkrete Ausgestaltung dieses Privatisierungsverfahrens sind komplexe vergäbe- und beihilferechtliche Fragen zu klären, die Gegenstand eines weiteren Gutachtens sind, welches durch das BMJ eingeholt wurde.

Weitere rechtliche Schritte werden derzeit noch geprüft.

56. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Welche in Deutschland lebenden Straftäter, die nachweislich einen islamistischen Tathintergrund aufwiesen, waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Tatzeitpunkt gemäß § 50 des Aufenthaltsgesetzes ausreisepflichtig (bitte für die jüngsten sieben Ereignisse tabellarisch nach Tatzeitpunkt, konkretem Ereignis und Staatsangehörigkeit der Täter aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 19. Juni 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die insoweit einschlägigen vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken der Staatsanwaltschaften enthalten keine Differenzierung auf der Ebene einzelner Straftatbestände. Bei der Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik, die keine personenbezogenen Merkmale oder Tatumstände erfasst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

57. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Auf welche Gesamtkosten belaufen sich die Ausgaben für die von der Bundesregierung gestartete Offensive sowie das Programm zur Gewinnung von Pflegekräften aus Brasilien, und wie viele brasilianische Pflegekräfte wurden seit August 2023 erfolgreich angeworben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung selbst wirbt keine Pflegekräfte in Brasilien an.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat im Juni 2022 eine Vermittlungsabgabe zur Rekrutierung von brasilianischen Pflegefachkräften geschlossen. Darüber sind 266 Pflegefachkräfte eingereist. Hierfür wurden keine Steuermittel aufgewandt. Die Kosten für die Vorbereitung der Rekrutierung (Sprachkurs, Flugkosten, Anpassungen etc.) tragen bei Aktivitäten der BA grundsätzlich die künftigen Arbeitgeber. Die BA unterstützt mit ihrem Personal die Rekrutierung und Vermittlung. Über die Aktivitäten der BA als öffentlicher Akteur hinaus findet die Anwerbung von Pflegekräften zu 80 bis 90 Prozent selbstgesteuert oder über private Akteure statt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die „Global Skills Partnerships – GSP“ zwischen der katholischen Universität Brasilia, der Universitätsmedizin Göttingen und einer privaten Personalvermittlungsagentur, die das staatliche Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ trägt, unterstützt. Die katholische Universität Brasilia wird Module der Pflegekräfteausbildung in Niedersachsen in ihr Curriculum aufnehmen, um brasilianischen Studierenden einen Abschluss als Pflegekraft zu ermöglichen, der in beiden Ländern anerkannt ist. Als Anschubhilfe für dieses Pilotprojekt wurden der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 80.000 Euro zur Verfügung gestellt. Zudem hat die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG), die Mustergutachten für die An-

gleichung des brasilianischen Curriculums an die deutschen Anforderungen zur Verfügung gestellt.

58. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand beim Aktionsplan „Gesunde Arbeit“ (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP), und hat die Bundesregierung bereits konkrete Maßnahmen zu seiner Umsetzung ergriffen, und wenn ja, welche (bitte die beteiligten Referate nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Juni 2024

Der Erhalt und die Förderung der Gesundheit bei der Arbeit ist Voraussetzung für den Erfolg der Transformation der Arbeitswelt und Gesellschaft. Prävention mit dem Ziel des Erhalts und/oder der Förderung der Gesundheit und der Arbeits- und Leistungsfähigkeit wie auch der Vermeidung von Gesundheitsschäden für alle Beschäftigten ist eine fachliche Querschnittsaufgabe und muss alle Maßnahmen, Methoden und Mittel einer vorbeugenden Gestaltung der Arbeitswelt adressieren. Es bedarf deshalb einer umfassenden Präventionsstrategie, eines Aktionsplans „Gesunde Arbeit“ mit der Gestaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Zentrum. Ziel ist es, den Grundsatz: „Prävention vor Reha und Rente“ zu stärken und den Zugang zu Maßnahmen der Prävention zu vereinfachen. Die Grundlagen für den Aktionsplan „Gesunde Arbeit“ werden aktuell im Rahmen des Programms ARBEIT: SICHER + GESUND erarbeitet. Zurzeit werden die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Aktionsplans „Gesunde Arbeit“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Ein Konzept wird voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen.

59. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Welche Modelle für die Ausgestaltung finanzieller Anreize zur Weiterarbeit nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze diskutiert die Bundesregierung nach den Ankündigungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil im Gespräch mit der „Bild am Sonntag“ (vgl. Ausgabe vom 2. Juni 2024, S. 1) konkret (bitte einzeln ausführen), und wie sieht der Zeitplan in der Bundesregierung zur Vorstellung eines Regierungskonzepts dazu aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 21. Juni 2024

Zur weiteren Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Älteren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beteiligung der Sozialpartner den Dialogprozess „Arbeit & Rente“ gestartet. Ziel des Dialogprozesses ist es, Hemmnisse zu beseitigen und Anreize zu schaffen, um einen freiwilligen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu fördern. In mehreren Dialogveranstaltungen wurde mit Vertretern der Wissenschaft,

Personalverantwortlichen, Personalvertretungen und Verbänden sowie mit Sozialpartnern diskutiert. Zu den Ergebnissen der Dialogphase laufen gegenwärtig regierungsinterne Beratungen mit dem Ziel, noch in diesem Jahr daraus hervorgehende Vorschläge vorzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)
- Wie viele der rund 2.300 deutschen Kriegstoten, derer am 13. April 2024 bei einer Veranstaltung auf der Kriegsgräberstätte Székesfehérvár, bei der die deutsche Botschafterin in Ungarn, Julia Gross, die Begrüßungsrede hielt (loyal, 6/2024), gedacht wurden, waren nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige der Waffen-SS (bitte Gesamtzahl angeben sowie nach Divisionen aufschlüsseln), und welche weiteren deutschen Gäste aus militärischen Strukturen nahmen an der Gedenkveranstaltung teil?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 17. Juni 2024

Das Einrichten und Pflegen von Gedenkstätten sowie Mahn- und Ehrenmalen für die Toten vergangener Kriege dient der Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewalt. Die Bundeswehr unterstützt und beteiligt sich an der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. im Sinne eines allgemeinen Totengedenkens. Damit pflegt sie jedoch keine Tradition früherer Streitkräfte.

Von den in der Kriegsgräberstätte Székesfehérvár ruhenden, eindeutig identifizierten Kriegstoten des Zweiten Weltkrieges sowie den „Unter den Unbekannten“ Ruhenden, ist für 188 eine SS-Zugehörigkeit dokumentiert. Eine detaillierte Einzelaufschlüsselung liegt der Bundesregierung nicht vor.

Zu weiteren deutschen Gästen aus militärischen Strukturen liegen keine Erkenntnisse vor.

61. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wann hat das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) Kenntnis über den Rekrutierungsversuch des derzeit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main angeklagten ehemaligen KSK-Oberst Maximilian Eder (KSK: Kommando Spezialkräfte) gegenüber dem damaligen KSK-Oberstleutnant Daniel K. für die sogenannte „Patriotische Union“ erlangt, und an welche Behörden und Stellen übermittelte das BAMAD diese Erkenntnisse (bitte nach Jahr, Monat und Behörde(n) aufschlüsseln; www.welt.de/politik/deutschland/plus247994930/Reichsbuerger-Die-verpasste-Chance-der-Ermittler.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 19. Juni 2024

Von einer Beantwortung Ihrer Frage wird abgesehen, weil diese Rückschlüsse auf die operative Arbeitsweise des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst zuliebe.

Diese schutzwürdigen Interessen werden stärker gewichtet als das Recht auf die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen.

Gegenstand dieses Informations- bzw. Auskunftsersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der operativen Arbeitsweise bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) ziehen könnten. Sofern solche Methoden der Informationsgewinnung beeinträchtigt würden, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des MAD wäre nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und entstehende Informationsdefizite zu kompensieren.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde auch in diesem Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des MAD ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beziehen sich auf die Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Nachrichtendienste. Die Beantwortung der Fragestellung würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des MAD so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich.

Die erbetenen Informationen berühren im vorliegenden Fall derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Militärischen Abschirmdienstes zurückstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

62. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)
- Hat die Bundesregierung mit Vertretern des Landesjagdverbandes Sachsen oder mit Vertretern einer anderen Jägervereinigung in dieser Wahlperiode Gespräche über die Einführung einer obligatorischen Mitgliedschaft in einer Jägervereinigung für Jäger geführt, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und kann die Bundesregierung ausschließen, ein Gesetz zu initiieren, das eine obligatorische Mitgliedschaft für Jäger in einer Jägervereinigung zum Nachweis des Bedürfnisses als Jäger vorsieht (vgl. www.pirsch.de/news/kuriose-forderung-zwangsmemberschaft-im-jagdverband-fuer-jaeger-39131)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 18. Juni 2024

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode weder mit Vertreterinnen und Vertretern von Jägervereinigungen Gespräche über die Einführung einer obligatorischen Mitgliedschaft für Jägerinnen und Jäger in Jägervereinigungen geführt noch plant sie ein Gesetz zur Einführung einer solchen Pflicht.

63. Abgeordneter **Thomas Seitz** (fraktionslos)
- Wie hoch waren in den Jahren 2021 bis 2023 bzw. sind im laufenden Jahr 2024 die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Hochwasserschutz, und in welcher Höhe wurden diese Mittel von den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen abgerufen (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln; www.achgut.com/artikel/indner_stellt_steuererleichterungen_in_vorausicht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 17. Juni 2024

Die vom Bund bereitgestellten sowie die von den genannten Bundesländern abgerufenen Mittel für den Hochwasserschutz im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) können den Tabellen in der Anlage entnommen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Zahlen der GAK-Berichterstattung für das Jahr 2023 noch nicht vollständig verfügbar. Daher sind diese Zahlen vorläufig. Die Angaben für das Jahr 2024 basieren auf dem Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 4. Juni 2024 zur Mittelverteilung 2024.²

64. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Entlastung der Landwirtinnen und Landwirte (bitte einzeln auflisten) hat die Bundesregierung im Kontext des von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen Antrags im Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 20/10057) bisher beschlossen, und wie hoch sind die damit einhergehenden Entlastungen für die Landwirtschaft (bitte die jeweilige Maßnahme in Euro beziffern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Juni 2024

Konkrete Maßnahmen für die im Antrag „Landwirtschaft in Deutschland im Dialog zukunftsfähig gestalten“ genannten Themenbereiche sind zurzeit Gegenstand von Beratungen der regierungstragenden Fraktionen. Den Ergebnissen dieser Beratungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

65. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Was versteht die Bundesregierung unter „verstörenden Abbildungen oder Schriften“ zum Thema Schwangerschaftsabbruch, die sie im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Begründung der Notwendigkeit der Einführung gesonderter Bußgeldvorschriften zum Schutz von Schwangeren anführt, und sind damit auch wahrheitsgemäße oder nur nicht wahrheitsgemäße Darstellungen (in Text, Bild, plastischer Form) gemeint?

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11887 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 20. Juni 2024**

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sieht mit den neuen Vorschriften in § 8 Absatz 2 Nummer 5 und § 13 Absatz 3 Nummer 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) Verbotsnormen vor, nach denen es unter den Voraussetzungen des neuen § 8 Absatz 2 bzw. des neuen § 13 Absatz 3 SchKG untersagt sein soll, einer Schwangeren Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten (Buchstabe a) oder offensichtlich geeignet sind, eine Schwangere, die diese zur Kenntnis nimmt, stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen; dazu zählen vor allem Inhalte, die auf unmittelbare emotionale Reaktionen von Furcht, Ekel, Scham oder Schuldgefühlen abzielen (Buchstabe b). Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB sind dabei solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.

Hiervon erfasst sein könnten ausweislich der Begründung (s. Bundestagsdrucksache 20/10861, S. 25) beispielsweise brutalisierende Abbildungen von Schwangerschaftsabbrüchen, die Darstellungen toter und blutiger Föten oder Babys oder die Visualisierung von großem Schmerz oder schweren Wunden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den vorgesehenen § 8 Absatz 2 Nummer 5 sowie § 13 Absatz 3 Nummer 5 SchKG verwiesen (s. Bundestagsdrucksache 20/10861, S. 24 und 25).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

66. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Anstieg der Pflegebedürftigen in den verschiedenen Altersgruppen (0 bis 25 Jahre, 26 bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre, 56 bis 65 Jahre, 66 bis 75 Jahre, 76 bis 85 Jahre, 86 Jahre und älter) in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 20/11833)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 20. Juni 2024**

Die jeweilige Anzahl Pflegebedürftiger und deren Veränderung nach Altersgruppen in den genannten Jahren ergibt sich aus folgender Übersicht:

Pflegebedürftige in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV)					
Alter in Jahren	2023	2022	2021	2020	2019
bis unter 25	396.351	354.538	321.604	291.019	258.260
25 bis unter 35	99.387	93.982	89.889	86.133	82.540
35 bis unter 45	122.999	112.908	104.795	97.181	89.966
45 bis unter 55	199.249	189.340	183.209	178.082	169.693
55 bis unter 65	483.366	437.657	403.758	371.126	330.559
65 bis unter 75	760.903	684.200	626.657	566.415	494.244
75 bis unter 85	1.515.668	1.461.208	1.420.644	1.374.401	1.310.666
85 und älter	1.658.663	1.541.504	1.455.934	1.358.415	1.263.827
Gesamt:	5.236.586	4.875.337	4.606.490	4.322.772	3.999.755

Die Angaben für das Jahr 2022 wurden der Vollständigkeit halber ergänzt. Die in der Tabelle ausgewiesenen Altersgruppen unterscheiden sich leicht von den in der Frage genannten Altersgruppen, da sie in der als Quelle herangezogenen Geschäftsstatistik der Pflegekassen in dieser Form („bis unter“ statt „bis einschließlich“) ausgewiesen werden.

67. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie viel Geld zahlten die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) laut Kenntnis der Bundesregierung bisher an den Bund zurück, weil sich Abrechnungen mit Corona-Schnelltests als falsch herausstellten, und wie hoch sind die Verwaltungsgebühren, die die KV für fehlerhafte und betrügerische Abrechnungen kassierte (www.berliner-zeitung.de/gesundheit-oekologie/corona-tests-wie-das-behoerdenchaos-einen-millionen-betrug-befoerderte-li.2223815)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 20. Juni 2024

Die Rückerstattung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) über das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) und die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an den Bund gemäß § 7a Absatz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) i. V. m. § 15 Absatz 3 TestV als Ergebnis von Abrechnungsprüfungen beträgt zum Stand 21. Mai 2024 rund 37 Mio. Euro. Gemäß § 8 TestV behalten die KV unter anderem für den Aufwand der Abrechnung der Leistungen von Leistungserbringern nach der TestV einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 0,7 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnungen (ohne Sachkosten) von ihren Mitgliedern bzw. 2,5 Prozent bei Leistungserbringern und sonstigen abrechnenden Stellen ein, die nicht Mitglied der KV sind. Eine Zurechnung der einbehaltenen Verwaltungskosten für fehlerhafte und betrügerische Abrechnungen von Bürgertestungen ist nicht möglich.

68. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr für die Arbeit der Deutschen gGmbH (EPRD) durch die Aufnahme des Betriebs des Implantateregisters Deutschland (IRD) für Hüft- und Knieendoprothesen, die für den 1. Januar 2025 vorgesehen ist, und plant die Bundesregierung Maßnahmen und Schritte, um den Fortbestand des EPRD sicherzustellen und die kontinuierliche Datenzufuhr zu gewährleisten, um im Rahmen des Medizinforschungsgesetzes die Möglichkeit der Datenerhebung an medizinische Register ohne Patienteneinwilligung zu schaffen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 20. Juni 2024

Das Implantateregister Deutschland (IRD) wird die bisherigen Funktionen der Deutschen Endoprothesenregister gGmbH Deutschland (EPRD) zur systematischen Informationsgewinnung über die Qualität von Implantaten für Hüft- und Knieendoprothesen und die medizinische Versorgung mit diesen in den verantwortlichen Gesundheitseinrichtungen übernehmen und im Hinblick auf die dann verpflichtende Teilnahme der Gesundheitseinrichtungen und der Patientinnen und Patienten vertiefen. Das EPRD wird, soweit der Bundesregierung bekannt, seine Tätigkeiten auf dem Gebiet von besonderen Dienstleistungen für die angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen fortführen und seinen Fokus auf neue wissenschaftliche Fragestellungen richten. Dafür können, zunächst nur mit Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten, die Instrumente der internen Datenerhebung der Gesundheitseinrichtungen für die Meldungen an das EPRD grundsätzlich nutzbar gemacht werden.

Mit der geplanten Gesetzesinitiative für ein Registergesetz soll für die rund 400 medizinischen Register in Deutschland ein bundesweiter Rechtsrahmen geschaffen werden, um Registerdaten für versorgungsnaher Forschung, Patientensicherheit und Qualitätsverbesserung der Versorgung intensiver zu nutzen. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit wird derzeit erarbeitet. Wichtige Aspekte sind dabei die Schaffung von erleichterten Datenverarbeitungsbefugnissen für medizinische Register, zum Beispiel durch Opt-Gut-Regelungen und bessere Verknüpfungsmöglichkeiten von Registerdaten.

69. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Kinder- und Jugendrehabilitation wurden in den Jahren 2013 bis 2023 an die gesetzlichen Krankenkassen gestellt, und wie viele wurden genehmigt (bitte getrennt nach Jahren in absoluten Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. Juni 2024

Die Krankenkassen melden im Rahmen der amtlichen Statistik die Summen aller Anträge und deren Erledigungen sowie die Summe aller Wi-

dersprüche und deren Erledigungen getrennt nach Geschlecht und beantragter Leistung. Meldungen nach Altersgruppen erfolgen ausschließlich für abgerechnete Fälle der Rehabilitation. Aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, wie viele Anträge auf Kinder- und Jugendrehabilitation gestellt wurden und wie viele davon genehmigt wurden.

70. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen der im Zeitraum von 2013 bis 2023 genehmigten Anträge auf Kinder- und Jugendrehabilitation bei den gesetzlichen Krankenkassen wurde eine Verlängerung der Rehamaßnahme beantragt, und wie häufig erfolgte jeweils ein Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse (bitte jeweils getrennt nach Jahren in absoluten Zahlen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. Juni 2024

Die Krankenkassen melden im Rahmen der amtlichen Statistik die Summen aller Anträge und deren Erledigungen sowie die Summe aller Widersprüche und deren Erledigungen getrennt nach Geschlecht und beantragter Leistung. Meldungen nach Altersgruppen erfolgen ausschließlich für abgerechnete Fälle der Rehabilitation. Aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, wie viele Anträge auf Verlängerung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendrehabilitation gestellt wurden und wie häufig Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse erfolgte.

71. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Welche fachlichen Einschätzungen/Bewertungen seitens des Expertenrats des Robert Koch-Instituts (RKI-Expertenrats) lagen nach Kenntnis der Bundesregierung im Mai 2020 der Entscheidung zugrunde (bitte Protokollnotizen, Statements, Studien etc. benennen), den Schwellenwert einer Inzidenz von 50 Infizierten auf 100.000 Einwohner zu bestimmen, ab dem in Deutschland Maßnahmen in Kraft treten sollen (www.welt.de/politik/deutschland/plus252003184/Entschwaerzte-Dokumente-Der-Tag-an-dem-das-Robert-Koch-Institut-die-Wissenschaft-verriet.html), und zu welchem Zeitpunkt sollen nach Kenntnis der Bundesregierung auch die Protokolle des RKI-Expertenrats von April 2021 bis Juli 2023 weitgehend ungeschwärzt veröffentlicht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 21. Juni 2024

Es wird davon ausgegangen, dass mit „RKI-Expertenrat“ der interne Corona-Krisenstab des Robert Koch-Instituts (RKI) gemeint ist.

Mit der Festlegung von Inzidenz-Schwellenwerten sollte der Schutz vor schweren Erkrankungen und Tod erreicht sowie schwere Krankheitsverläufe vermieden werden. Grundlage waren pragmatische Abschätzungen der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Erfahrungen und Kenntnisse des Pandemieverlaufs – basierend auf den Meldungen der COVID-19-Fälle an die Gesundheitsämter in Deutschland. Die Fallzahlen wurden täglich aktualisiert und waren Grundlage der Inzidenzberechnungen.

Es ist geplant, die Protokolle für den Zeitraum von Mai 2021 bis zum Ende der Sitzungen im Juli 2023 nach entsprechender Prüfung und Drittbeteiligung durch das RKI zu veröffentlichen. Ein genauer Zeitpunkt der Veröffentlichung kann noch nicht genannt werden.

72. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Welche Maßnahmen aktiver Pharmakovigilanz wurden vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für die spezifischen Stichtage 1. Januar 2021, 2. April 2021, 3. Juli 2021 und 4. Oktober 2021 implementiert, um die Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen zu bewerten, und welche der hierbei verwendeten Daten waren bis zu diesen Daten im Sinne der Pharmakovigilanz bereits veröffentlicht und für Forschungs- und Überwachungszwecke voll nutzbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. Juni 2024

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat während der Corona-Pandemie regelmäßig Sicherheitsberichte zu Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 veröffentlicht, die weiterhin auf der Internetseite des PEI abrufbar sind (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=5).

Einzelheiten zur Methodik der Bewertung von gemeldeten Verdachtsfällen von Nebenwirkungen bzw. Impfkomplicationen sind zusammenfassend auf der Internetseite des PEI veröffentlicht (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-31-03-23-aus-bulletin-zur-arzneimittelsicherheit-2-2023-s-12-29.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

73. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD) Wie sind die Bauten- und Realisierungsstände der im Bundesverkehrswegeplan 2030 einzelnen aufgelisteten Wasserstraßenbauprojekte unter der Zuordnung „Laufende und fest disponierte Projekte“?
74. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD) Wie sind die Bauten- und Realisierungsstände der im Bundesverkehrswegeplan 2030 einzelnen aufgelisteten Wasserstraßenbauprojekte unter der Zuordnung „Neue Vorhaben – Vordringlicher Bedarf und Vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung (VB-E und VB)“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Juni 2024

Die Fragen 73 und 74 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Investitionen des Aus- und Neubaus berichtet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) dem Deutschen Bundestag jährlich mit dem Verkehrsinvestitionsbericht gemäß der Ausbaugesetze für Wasserstraße, Schiene und Straße über den Fortgang des Ausbaus der Bundesverkehrswege (Bundestagsdrucksache 20/7000). Die Neufassung befindet sich in der Erarbeitung.

Darüber hinaus berichtet das BMDV dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages regelmäßig zum 31. August eines Jahres zum aktuellen Kosten- und Sachstand aller Vorhaben der Bedarfspläne für Schiene, Straße und Wasserstraße, zuletzt übermittelt mit Schreiben vom 22. August 2023 (BMF Vorlage Nr. 254/2023).

Die Neufassung des Berichts befindet sich derzeit in der Erarbeitung und wird dem Haushaltsausschuss auch in diesem Jahr fristgerecht zugeleitet werden. Gegenstand dieser umfassenden Berichte sind insbesondere auch die Projektstände der Vorhaben bzw. deren Planungs- und Realisierungsstände. Außerhalb dieser Jahresrhythmen erhebt das BMDV keine weiteren Informationen.

75. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU) Welche konkrete DSD-Ausrüstung (DSD: Digitale Schiene Deutschland) ist im Zuge der Generalisierungen der sogenannten Hochleistungskorridore des Schienennetzes ab 2025 geplant (bitte jeweils nach Hochleistungskorridor auflisten), und wenn keine Ausrüstung mit dem European Train Control System (ETCS) geplant ist, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 19. Juni 2024**

Im Rahmen der Planung und Vorbereitung der Deutschen Bahn AG für die einzelnen Hochleistungskorridore wird sukzessive analysiert, in welchem Umfang und auf welchen Strecken eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch die DSD-Ausrüstung betrieblich notwendig und technisch möglich ist.

Laut Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden im Zuge der Generalsanierungen (Stand der Planung Ende April 2024) derzeit folgende Konfigurationen für die DSD-Ausrüstung geplant, wobei eine Erweiterung des DSD-Ausrüstungsumfangs angestrebt wird:

Korridor	Start	Ausrüstung
Frankfurt–Mannheim	2024	ESTW & ETCS L2mS
Hamburg–Berlin	2025	ESTW & ETCS L2mS
Emmerich–Oberhausen	2025	ETCS-Ausrüstung im Zuge des Bedarfsplanvorhabens bis 2032
Hagen–Wuppertal–Köln	2026	Teilweise ESTW & ETCS L2mS
Troisdorf–Koblenz	2026	ESTW & ETCS L2mS
Koblenz–Wiesbaden	2026	ESTW & ETCS L2mS
Nürnberg–Regensburg	2026	ESTW & Vorrüstung für ETCS wegen des Einsatzes von Zügen mit Neigetechnik, die mit ETCS inkompatibel ist
Obertraubling–Passau	2026	ESTW & Vorrüstung ETCS wegen des Einsatzes von Zügen mit Neigetechnik, die mit ETCS inkompatibel ist
Bremerhaven–Bremen	2027	in Abstimmung zwischen BMDV und DB InfraGO AG
Lehrte–Berlin	2027	Teilweise ESTW & ETCS L2mS
Hamm–Düsseldorf–Köln	2027	ESTW & ETCS L2mS
Frankfurt–Heidelberg	2027	Teilweise ESTW & ETCS L2mS
München–Rosenheim	2027	in Abstimmung zwischen BMDV und DB InfraGO AG
Rosenheim–Salzburg	2027	in Abstimmung zwischen BMDV und DB InfraGO AG
Lübeck–Hamburg	2027	ESTW & ETCS L2mS

Bis einschließlich 2027 erfolgt die Ausrüstung mit ETCS Level 2 mit Signalen und elektronischen Stellwerken (ESTW & ETCS L2mS). Bei Generalsanierungen ab 2028 strebt die DB AG die Ausrüstung mit ETCS Level 2 größtenteils ohne Signale und mit digitalen Stellwerken (DSTW) an.

Weitere Informationen zur geplanten DSD-Ausrüstung des Netzes und zur ETCS Migrationsstrategie sind über folgenden Link (www.dbinfrag.o.com/web/schienennetz/etcs/etcs-migrations-strategie-11089586) zu finden. Derzeit befindet sich die Strategie nach Angaben der DB AG in Konsultation mit dem Sektor.

76. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wird die geplante DSD-Ausrüstung der Hochleistungskorridore im Zuge der geplanten General-sanierungen des Schienennetzes zu einer signifi-kanten Erhöhung der Leistungsfähigkeit führen, und wenn nein, warum nicht, und wie hoch wird die Leistungssteigerung bei den einzelnen Korri-doren jeweils sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 19. Juni 2024

Im Rahmen der Planung und Vorbereitung der Deutschen Bahn AG für die einzelnen Hochleistungskorridore wird sukzessive analysiert, in welchem Umfang und auf welchen Strecken eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit betrieblich notwendig und technisch möglich ist. DSD-Ausrüstung reduziert grundsätzlich die Betriebs- und Instandhaltungskosten, erhöht die Fahrplanstabilität und bildet die Grundlage für zukünftige digitale Anwendungen (z. B. KI-basierte Disposition). Die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit sind im Einzelfall zu bestimmen und hängen von diversen Einflussfaktoren ab. Je nach vorhandener Streckenaus-rüstung, den darauf verkehrenden Zügen und weiteren Faktoren sind Ka-pazitätssteigerungen von zwischen 3 Prozent und 20 Prozent möglich.

77. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Wie haben sich die Anzahl der durch deutsche Mautstationen erfassten Lkw und die damit ver-bundenen Mauteinnahmen im ersten Quartal 2024 verändert im Vergleich zum ersten Quartal 2023, und worin sieht die Bundesregierung die Ur-sachen für diese Veränderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 21. Juni 2024

Die Mauteinnahmen, die mautpflichtige Fahrleistung, die Anzahl der von den Kontrollbrücken und -säulen des Mautsystems zu Kontrollzwe-cken erfassten LKW auf Basis der Anzahl der verschieden erfassten Kennzeichen im Mautsystem, für die Abrechnungsdaten vorliegen, so-wie die Gründe der Veränderung gegenüber dem Vorjahresquartal kön-nen den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Mautumsatz [€]				Anmerkung
	2023	2024	Änderung	
				Die Höhe der Änderungen ist auf die Änderungen der Mautsätze durch Einführung der CO ₂ -Bemautung zum 01.12.2023 zurückzuführen.
Q1	1.910.189.793,58 €	3.310.718.556,01 €	73,3 %	

Fahrleistung [Kilometer]				Anmerkung
	2023	2024	Änderung	
				Ostern und somit auch ein Teil der Osterferien fiel im Jahr 2024 in den März, im Jahr 2023 hingegen in den April.
Q1	10.126.213.463,10	9.816.966.916,00	-3,1 %	

Anzahl verschiedene Fahrzeuge im Mautsystem			Anmerkung
	2023	2024	Änderung
Q1	1.197.578	1.205.841	0,7 %

78. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Ist der Stand der Liste der Ergänzungen zur Musterzulassung für Drehflügler und kleine Flugzeuge vom 26. April 2023 (www.lba.de/dokumente/zuger/emz/emz-kleine-flugzeuge-ab-1997-teil_I.pdf) im Rahmen der Zusammenstellung der in der Bundesrepublik Deutschland vom Luftfahrt-Bundesamt als Muster zugelassenen Luftfahrtgeräte (das sogenannte Blaue Buch) (www.lba.de/DE/Technik/Musterzulassungen/Geraete-Kennblaetter/Einfuehrung.html) zum 17. Juni 2024 nach wie vor der gültige und aktuelle Stand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 21. Juni 2024

Nein. Das Luftfahrt-Bundesamt gibt die erteilten Musterzulassungen und Ergänzungen zu Musterzulassungen (EMZ) gemäß § 4 Absatz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt und aktualisiert die entsprechende Liste in angemessenen Zeitabständen. Die nächste Aktualisierung (ca. 30 neue EMZ sowohl für kleine als auch große Luftfahrzeuge) befindet sich derzeit in Vorbereitung.

79. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)

Wie oft und unter welchen Bedingungen wird die Liste der Ergänzungen zur Musterzulassung für Drehflügler und kleine Flugzeuge (www.lba.de/dokumente/zuger/emz/emz-kleine-flugzeuge-ab-1997-teil_II.pdf) fortgeschrieben und aktualisiert vor dem Hintergrund, dass der derzeit öffentlich einsehbare Stand auf den 26. April 2023 datiert ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 21. Juni 2024

Das Luftfahrt-Bundesamt gibt die erteilten Musterzulassungen und Ergänzungen zur Musterzulassung (EMZ) gemäß § 4 Absatz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt und aktualisiert die entsprechende Liste in angemessenen Zeitabständen. Die nächste Aktualisierung (ca. 30 neue EMZ sowohl für kleine als auch große Luftfahrzeuge) befindet sich derzeit in Vorbereitung.

80. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der aktuelle Personalbedarf (bitte anhand der konkreten Zahl dauerhafter Stellen) der Autobahn GmbH des Bundes insgesamt, um das Ziel des Brückenmodernisierungsprogramms zu erreichen, und wie viele Vakanzen bestehen derzeit (bitte anhand der einzelnen Niederlassungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 18. Juni 2024

Für das Jahr 2024 sieht die Wirtschaftsplanung der Autobahn GmbH des Bundes im Bereich Planung, Bauen und Erhaltung der Niederlassungen insgesamt 3.355 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf dauerhaften Stellen vor. Davon sind nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes 3.217 VZÄ besetzt (Stand: 31. Mai 2024).

Da die Mitarbeiter im Bereich Planung, Bauen und Erhaltung in der Regel nicht ausschließlich an einem Projekt arbeiten und die Projekte häufig sowohl Brücken- als auch Streckenbau umfassen bzw. sowohl Ausbau- als auch Erhaltungsanteile, kann eine trennscharfe Angabe zum Brückenmodernisierungsprogramm nicht erfolgen.

Um die Herausforderungen insbesondere im Bereich der Brückenmodernisierung zu bewältigen, ist auch in den Folgejahren ein weiterer Personalaufwuchs bei der Autobahn GmbH des Bundes notwendig.

Die konkrete Aufteilung der VZÄ auf die einzelnen Niederlassungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Niederlassung	VZÄ SOLL	VZÄ IST	Δ IST - SOLL
Nord	228,92	217,92	-11,00
Nordwest	372,89	352,09	-20,80
Nordost	183,58	175,81	-7,77
Ost	241,69	221,52	-20,17
West	386,28	394,12	7,84
Rheinland	563,00	552,28	-10,72
Westfalen	544,63	479,92	-64,71
Südwest	269,41	275,56	6,15
Nordbayern	275,38	265,09	-10,29
Südbayern	289,37	282,73	-6,64
Gesamt	3.355,15	3.217,04	-138,11

81. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung gegenüber dem Aufruf bzw. der Unterschriftenaktion des „Brückenbauers“ in Lüdenscheid für ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen in Kierspe (siehe hierzu: <https://bruecken-bauer.info/kierspe-verkehrssicher-jetzt>), und ist diese Aktion mit der Leistungsvereinbarung abgedeckt bzw. im Sinne des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. Juni 2024**

Gemäß einer Vereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes unterstützt der Bürgerbeauftragte diese bei der Wahrnehmung ihrer – nicht hoheitlichen – Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Rahmede in Lüdenscheid. Dazu gehört insbesondere der Dialog mit und die Unterstützung von betroffenen Bürgern, Unternehmen, Verbänden sowie die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und den angrenzenden Gemeinden.

Im Rahmen seiner Tätigkeit handelt der Bürgerbeauftragte selbstständig und eigenverantwortlich.

82. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie genau setzt sich die angekündigte Arbeitsgruppe zur Finanzierung von Hafeninfrastruktur im Rahmen der Nationalen Hafenstrategie personell zusammen, und wie ist der zu erwartende weitere Zeitplan (bitte nach erstem Termin der Arbeitsgruppe und dem Zeitpunkt, wann mit ersten konkreten, verbindlichen Ergebnissen hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen zu rechnen ist aufzuschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 17. Juni 2024**

Die in Ihrer Frage genannte Arbeitsgruppe tagt auf Staatssekretärebene unter Leitung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Verteidigung sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sind ebenfalls Teil der Arbeitsgruppe. Die erste Sitzung fand am 4. Juni 2024 statt. Belastbare Aussagen zu Ergebnissen hinsichtlich der Finanzierung sowie einem verbindlichen Zeitplan sind aufgrund des frühen Zeitpunkts der regierungsinternen Abstimmungen derzeit nicht möglich.

83. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von dem offenen Brief von 28 Organisationen, u. a. des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V., der AWO, „Mobilität für alle gewährleisten: Günstig Bahnfahren ohne Digitalzwang“ an die Deutsche Bahn AG (www.vcd.org/fileadmin/user_upload/Redaktion/Themen/Digitalisierung/Offener_Brief_2024-05-15_Guenstig_Bahnfahren_ohne_Digitalzwang_Web.pdf), und gedenkt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um den Forderungen der Organisationen nachzukommen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich ein inklusives Angebot, das im Einklang mit der politischen Zielsetzung der Digitalisierung steht. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) steht im Austausch mit betroffenen Verbänden und Interessenvertretungen. Sie bietet ihren Kundinnen und Kunden Beratung und Unterstützung bei der Umstellung auf rein digitale Angebote an. Die Digitalisierung von Prozessen ermöglicht mehr Informationen sowie flexiblere, individuelle Angebote und Serviceleistungen.

Bei der DB AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die vom Vorstand gemäß § 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes in eigener unternehmerischer Verantwortung geleitet wird. Der entscheidet eigenständig über alle Fragen der Angebotsgestaltung, Dies erfasst auch die Gestaltung der Fahrpreise, Serviceleistungen sowie den Ticketverkauf einschließlich der Festlegung des angebotenen Vertriebswegs.

Soweit zu den einzelnen Angeboten Beförderungsbedingungen aufgestellt werden, unterliegen diese der Genehmigungspflicht nach § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Beförderungsbedingungen der DB Fernverkehr AG versagt die Genehmigung dann, wenn die Bedingungen mit dem geltenden Recht nicht in Einklang stehen. Die Verordnung (EU) 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sieht die Möglichkeit der Ausgabe von Fahrkarten ausschließlich in digitaler Form ausdrücklich vor (vgl. Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/782 i. V. m. Artikel 7 Absatz 5 Anhang I (CIV)). Ein alternativer Vertriebsweg muss nicht angeboten werden. Eine ausschließlich digitale Bereitstellung der Bahncard 25 und 50 steht daher im Einklang mit geltendem Recht.

84. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Besteht auf Seiten der Bundesnetzagentur eine Anwendungs- oder Auslegungspraxis, auf welche Art die Paketlaufzeit (Latenz) im Sinne des § 1 der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV) bestimmt wird oder zu bestimmen ist (etwa Anzahl der Pakete, Zeitabstand der gesendeten Signale/Pakete), und wie müssen Paketverluste nach Ansicht der Bundesnetzagentur in die Bewertung der Paketlaufzeit (Latenz) einbezogen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 17. Juni 2024**

Gemäß § 1TKMV ist Latenz das arithmetische Mittel aus der Zeit, die das Signal für die Hinstrecke und Rückstrecke zwischen dem Netzabschlusspunkt und dem Referenzmesspunkt aus der Breitbandmessung-Desktop-App der Bundesnetzagentur benötigt.

Die technischen Details zur Funktion der Breitbandmessung-Desktop-App können unter www.breitbandmessung.de/ueber-den-test eingesehen werden.

Eine Berücksichtigung der Paketverlustrate erfolgt nicht und ist ausweislich des unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthe-men/Telekommunikation/Grundversorgung/start.html abrufbaren Gutachtens zu der Frage, ob im Rahmen der Grundversorgung neben der Datenübertragungsrate und der Latenz weitere Qualitätsparameter wie Jitter oder die Paketverlustrate berücksichtigt werden sollten, nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

85. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung nationalen, auf Bundesebene „angesiedelten“ Handlungsbedarf bei der Bekämpfung der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*), etwa nach französischem Vorbild, und setzt sich die Bundesregierung für eine Bekämpfung auf EU-Ebene ein, und wenn ja, wie konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 21. Juni 2024

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) ist in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten als invasive gebietsfremde Art gelistet. Diese Listung zieht EU-weit verschiedene Verpflichtungen und Beschränkungen nach sich. Vorkommen von invasiven gebietsfremden Arten in einem frühen Stadium der Invasion sind danach sofort und dauerhaft zu beseitigen. Eine Einstufung der Art als „etabliert“ zieht eine Behandlung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 143/2014 nach sich, wonach Auswirkungen der Art über wirksame Managementmaßnahmen adressiert werden.

Die Zuständigkeit der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten zum Schutz der Biodiversität nach der Verordnung (EU) Nr. 143/2014 liegt bei den jeweiligen Naturschutzbehörden der Länder.

Mit den Ländern tauschen sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen der Expertengruppe für den Vollzug der Regelungen zu „Invasiven Arten“ innerhalb des ständigen Ausschusses „Arten- und Biotopschutz“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) regelmäßig aus.

Mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft besteht für die Asiatische Hornisse darüber hinaus eine Zusammenarbeit und ein

konstruktiver fachlicher Austausch zu effektiven Management-, Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen, unabhängig vom Status der Art.

86. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Welche Datenlage hat die Bundesregierung dazu bewogen, zur Erfüllung gesetzlicher Klimaschutzauflagen durch Unternehmen offenbar nicht existierende oder kontrollierbare angebliche Umweltprojekte zuzulassen, statt auf die Unterstützung deutscher Umweltprojekte, wie beispielsweise die Erhöhung der Resilienz des Ahrtales oder die Beseitigung der Zugangsbeschränkungen und touristische Wiedererschließung des Helenesees hinzuwirken, vor dem Hintergrund, dass deutsche Autofahrer glaubten, bei jedem Tanken mit einem im Benzinpreis enthaltenen Obolus Umweltprojekte im Ausland zu unterstützen, wobei sich nun herausstellte, dass es sich wohl um überwiegend mit Betrugsabsicht aufgesetzte Ökoprojekte handelte und dies das Umweltbundesamt nicht bemerkt hatte, und wer haftet für den noch genau zu beziffernden Schaden nach Auffassung der Bundesregierung (<https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/709445/umweltschutzprojekte-waren-fake-betrug-am-autofahrer-mit-co2-kompensation>; <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/zdf-frontal-betrugsverdacht-bei-klimaschutzprojekten-in-china>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Jan-Niclas Gesenhues

vom 21. Juni 2024

Die Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung, UERV) wurde im Jahr 2018 von der damaligen Bundesregierung erlassen. Sie diente der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/652, die Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG festlegt. Die Anrechenbarkeit von UER auf die Verpflichtung der Kraftstoffanbieter in Deutschland ist durch die UERV auf maximal 1,2 Prozentpunkte begrenzt, sodass der Großteil der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter durch andere Optionen erfüllt wird, darunter auch nachhaltige Biokraftstoffe aus heimischer Produktion.

Die Bundesregierung hat die Anrechnungsmöglichkeit von UER nun bereits zwei Jahre früher beendet als ursprünglich vorgesehen, nämlich schon Ende dieses Jahres. Die entsprechende Verordnung ist bereits in Kraft. Damit hat die Bundesregierung das von der Vorgängerregierung übernommene System abgestellt.

87. Abgeordneter **Christian Görke**
(Gruppe Die Linke) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem massenhaften Fischsterben in der Oder im Jahr 2022 ergriffen, um ein weiteres Fischsterben zu verhindern, und welche konkreten Maßnahmen ergreift nun die Bundesregierung, um auf die erneut tot aufgefundenen Fische in der Oder zu reagieren (www.rnd.de/panorama/fischsterben-in-der-oder-erneut-tote-fische-entdeckt-droht-eine-umweltkatastrophe-wie-2022-P3KP2AXIIBJXTPXXPZWP43MK4Y.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 19. Juni 2024**

Die Zuständigkeiten im Gewässerschutz liegen bei den Ländern sowie bei einzelnen Aspekten auch bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV).

Unabhängig davon wurde im Sommer 2022 auf Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nach dem Beginn des Fischsterbens kurzfristig ein Ministertreffen mit der polnischen Seite am 14. August 2022 einberufen. Es wurde unter anderem beschlossen, eine bilaterale Expertengruppe einzuberufen, die sich mehrfach getroffen hatte und zwei Workshops durchgeführt hat.

Von Anfang an erfolgte im Sommer 2022 eine intensive Kommunikation des BMUV mit diversen weiteren Akteuren, unter anderem mit den betroffenen Ländern und innerhalb der Bundesregierung, mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) sowie der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und dem Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB). Dies dürfte mit dazu beigetragen haben, dass die Ursache des Fischsterbens relativ schnell gefunden werden konnte.

Das BMUV steht seit dem Fischsterben 2022 in regelmäßigem Kontakt mit der polnischen Seite, vor allem mit dem polnischen Ministerium für Klima und Umwelt. Die Bekämpfung des Fischsterbens war zudem ein Hauptthema beim 20. Deutsch-Polnischen Umweltrat am 28./29. August 2022 in Bad Saarow. Darüber hinaus fanden mehrfach bilaterale Gespräche statt, in denen seitens BMUV vor allem auf die Reduktion der Salzbelastung der Oder durch Einleitungen in Polen gedrängt wurde.

Mit der polnischen Seite und vielen Stakeholdern wurde am 6. Juni 2023 bei einer Oderkonferenz des BMUV über die Sachlage und den Handlungsbedarf beraten. Das BMDV hat am 17. Oktober 2023 eine regionale Oderkonferenz an der Grenzoder durchgeführt.

Der Warn- und Alarmplan der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder vor Verunreinigung wurde auf deutsche Initiative hin im Mai 2023 geändert, um eindeutig zu regeln, dass auch bei Fischsterben flussabwärts gewarnt werden muss.

Das BMUV unterstützt seit Februar 2023 die Regeneration der Oder durch ein umfangreiches Projekt des IGB. In dem Vorhaben sollen die ökologischen Schäden und die Regeneration des Flussökosystems doku-

mentiert werden, auch um hieraus Maßnahmen ableiten zu können. Die Ergebnisse sollen auch für andere Fließgewässer genutzt werden.

Das BMUV unterstützt zudem die Wiederansiedlung des Baltischen Störs in der Oder. Dieses Projekt hat durch das Fischsterben im Sommer 2022 einen Rückschlag erlitten, weil Tiere in der Oder und vor allem in den Aufzuchtstationen, die mit Oderwasser gespeist werden, verendet sind. Mittlerweile konnten mehrfach Jungstöre wieder in der Oder ausgesetzt werden.

Die Entwicklung der aktuellen Situation an der Oder wird in den letzten Wochen von der Bundesregierung engmaschig verfolgt. Das BMUV hat seinen regelmäßig tagenden Fachstab Oder reaktiviert. Mit den beiden Bundesländern an der Oder, vor allem mit dem besonders betroffenen Brandenburg, steht das BMUV in engem Kontakt, ebenso mit der polnischen Seite. Die polnische Seite informiert kontinuierlich und transparent über die aktuelle Lage.

Die deutsch-polnische Expertengruppe tagt wieder und tauscht sich zur Entwicklung der invasiven Brackwasseralgae und zu den auf beiden Seiten durch die zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen aus.

88. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)

Wie viel Gramm CO₂ pro erzeugter Kilowattstunde Heizenergie legt das Umweltbundesamt in seinem „CO₂-Rechner“ (https://uba.co2-rechner.de/de_DE/) für die einzelnen Energieträger zugrunde (bitte anhand gleichbleibender Rahmenbedingungen für ein Beispielhaus darlegen), und macht sich die Bundesregierung die nach meinem Verständnis durch das Umweltbundesamt vorgenommene volle Anrechnung des CO₂-Ausstoßes beim Verbrennen von Holzpellets, Stückholz aus Stammholz sowie Holz-Hackschnitzel, ohne dass gleichzeitig deren Eigenschaft als nachwachsender, CO₂-bindender Rohstoff gewürdigt wird, zu eigen, obwohl feste Biomasse eine Erfüllungsoption der seit 2024 geltenden Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 21. Juni 2024**

Grundsätzlich stellt Holz eine nur begrenzt nachhaltig verfügbare Ressource dar. Aus Sicht der Bundesregierung sollte Holz daher vornehmlich in hochwertigen, langlebigen und kreislauffähigen Produkten stofflich genutzt werden. Dadurch bleibt der im Holz enthaltene Kohlenstoff möglichst langfristig im Holzprodukt gebunden und wird nicht als CO₂ in die Atmosphäre emittiert. Aus Klimaschutzsicht sollten bei der Beheizung von Gebäuden, wo immer möglich Technologien verwendet werden, die nicht auf Verbrennungsprozessen beruhen und die somit keine unmittelbaren CO₂-Emissionen verursachen.

Die Bundesregierung sieht die Berücksichtigung nunmehr auch biogener CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung des nachwachsenden Energieträgers Holz im CO₂-Rechner als Anstoß zur Diskussion über

nachhaltige Holznutzung. Die Möglichkeit, die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes über das Heizen mit fester Biomasse zu erfüllen, bleibt unberührt.

Eine allgemeine Kenngröße für die Treibhausgasemissionen pro nutzbarer Wärmemenge bei unterschiedlichen Energieträgern wird im CO₂-Rechner des Umweltbundesamtes nicht zu Grunde gelegt. Vielmehr erfolgt die Abfrage gemäß marktüblicher Verkaufseinheiten (Ster, Schütt-raummeter, Kilogramm). Die auf die nutzbare Wärmemenge (CO₂e/kWh) normierten Emissionsfaktoren sind als Anlage beigefügt. Diese sind jedoch nur bedingt vergleichbar, da es sich um Durchschnittswerte mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen handelt, die größere Abweichungen im Einzelfall beinhalten können. Gerade bei Holzheizungen haben der verwendete Brennstoff sowie die Art und Effizienz der Heizung (Alter, Zentral- versus Etagen-/Einzelheizung) großen Einfluss auf die genauen Emissionswerte. Detaillierte Angaben zur Bilanzierung der Holzverbrennung im CO₂-Rechner finden sich unter www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Biomasse/03052024_Kurzpapier_Biomasse_Bilanzierung_von_Holz_im_CO2-Rechner.pdf.³

Der CO₂-Rechner ist das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Umweltbundesamtes.

89. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung bei einer der ausstehenden Sitzungen des EU-Umweltministerrates noch in diesem Jahr dem Vorschlag der EU-Kommission zustimmen, den Schutzstatus des Wolfes im Übereinkommen von Bern von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabzustufen, der der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 (2022/2952 (RSP)) entspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 21. Juni 2024**

Die Absenkung des Schutzstatus des Wolfs wird aktuell auf EU-Ebene diskutiert. Es haben sich von fast allen Mitgliedstaaten noch Fragen zum Vorschlag der EU-Kommission ergeben. Es besteht daher weiterer Diskussionsbedarf der Mitgliedstaaten für das von der EU-Kommission vorgelegte Dossier. Wenn die offenen fachlichen und juristischen Fragen geklärt sind, wird es zu gegebener Zeit eine Positionierung der Bundesregierung geben.

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11887 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

90. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Inwiefern hat das Bundesamt für Naturschutz als zuständige Bundesbehörde die Anträge zur Ausfuhr weiterer 60 Spix-Aras in einen indischen Privat-zoo, das Green Zoological, Rescue and Rehabilitation Kingdom, genehmigt, welche die Association for the Conservation of Threatened Parrots e. V. (ACTP) mit Sitz in Hannover laut Medienberichten beantragt hat, obwohl die brasilianische Regierung solche Ausfuhren außerhalb des Lebensraumes dieser aus Brasilien stammenden Art bereits abgelehnt und die Kooperation mit ACTP nicht verlängert hat (vgl. <https://oeco.org.br/english/brazil-will-not-renew-agreement-with-german-spix-macaw-breeder/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 21. Juni 2024**

Dem Bundesamt für Naturschutz liegen Anträge zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von insgesamt 60 Spix-Aras (*Cyanopsitta spixii*) zum „Greens Zoological, Rescue and Rehabilitation Centre“ in Indien vor. Die Anträge befinden sich in der Prüfung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

91. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche aktuellen Schwerpunkte setzt die Bundesregierung im Bereich der DDR-Forschung bzw. Forschungen zur zweiten deutschen Diktatur, und in welchen Projekten werden diese Schwerpunkte umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. Juni 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmen der laufenden Förderrichtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung vom 26. Mai 2017 Forschungsverbände zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Ziel der Förderrichtlinie ist es, wissenschaftlich exzellente, thematisch breite, inhaltlich plurale sowie methodisch und disziplinär vielfältige Forschung zur DDR zu ermöglichen. Mit der Förderung wird außerdem das Ziel verfolgt, die strukturelle Stärkung der DDR-Forschung im deutschen Wissenschaftssystem weiter voranzubringen.

Derzeit werden seit Herbst 2023 sieben Forschungsverbände im Rahmen einer zweiten Förderphase bis Herbst 2025 gefördert. Diese erfor-

schen die Geschichte der DDR und des SED-Unrechts aus unterschiedlichen thematischen, disziplinären und methodischen Perspektiven. Die sieben aktuell geförderten Vorhaben sind:

- Verbundprojekt „DuT“: Diktaturerfahrung und Transformation: Biographische Verarbeitungen und gesellschaftliche Repräsentationen in Ostdeutschland seit den 1970er Jahren
- Verbundprojekt „SiSap“: Seelenarbeit im Sozialismus: Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie in der DDR
- Verbundprojekt „Mod-Block-DDR“: Modernisierungsblockaden in Wirtschaft und Wissenschaft der DDR
- Verbundprojekt „Medien-Erbe-DDR“: Das mediale Erbe der DDR. Akteure, Aneignung, Tradierung
- Verbundprojekt „Erbe89“: Das umstrittene Erbe von 1989 – Aneignungen zwischen Politisierung, Popularisierung und historisch-politischer Geschichtsvermittlung
- Verbundprojekt „DDR-Psych“: DDR-Vergangenheit und psychische Gesundheit: Risiko- und Schutzfaktoren
- Verbundprojekt „MythErz“: Zwischen Bildungsmythen und Gegenerzählungen. Das Ringen um Narrative und biographische Positionierungen zur DDR

Eine wichtige Rolle in der Förderung des BMBF spielt zudem die institutionell verankerte Forschung zur Geschichte der DDR und ihrer Auswirkungen. So fördert das BMBF im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft das Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF), das einen seiner Schwerpunkte in der Erforschung der Geschichte der DDR und der deutsch-deutschen Zeitgeschichte hat. Das Institut für Zeitgeschichte München (IfZ), ebenfalls Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft, erforscht unter anderem die Geschichte der DDR im deutsch-deutschen Zusammenhang und ordnet diese in den Gesamtverlauf der deutschen und internationalen Geschichte des 20. Jahrhunderts ein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei beiden Instituten auf der Erforschung der Transformation seit den 1970er Jahren und ihrer langfristigen Folgen für die gesamtdeutsche Geschichte seit dem Jahr 1990.

92. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Inwieweit besteht seitens der Bundesregierung generell die Absicht, Forschungen zu den gesundheitlichen Folgeschäden durch DDR-Haftzwangsarbeit zu ermöglichen bzw. zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. Juni 2024**

Das BMBF sieht den Bedarf, die DDR-Forschung themenoffen auch über die aktuelle, noch bis ins Jahr 2025 laufende Förderung von Forschungsverbänden hinaus zu fördern und so die stärkere Verankerung der DDR-bezogenen Forschung im Wissenschafts- und Hochschulsystem zu unterstützen.

93. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- Wurden in die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unter Leitung von Bettina Stark-Watzinger (FDP) laut einem Medienbericht erbetene Prüfung anlässlich des offenen Briefs von Hochschullehrern, der sich gegen die Räumung einer zeitweiligen pro-palästinensischen Besetzung der Berliner Freien Universität (FU) richtete, die neben der Frage, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) gegenüber kritischen Hochschullehrenden möglich sind und ob sich in dem offenen Brief strafrechtlich relevante Aussagen finden lassen, weitere Bundesministerien (Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium des Innern und für Heimat) einschließlich nachgeordneter Behörden (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst etc.) involviert, und zu welchem Ergebnis kamen diese ggf., sofern sie eine solche Prüfung vorgenommen haben, vor dem Hintergrund, dass das BMBF zu dem Ergebnis kam, dass sich der offene Brief noch im grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit bewegt, weswegen sich aus dem Brief keine weiteren Konsequenzen ergeben (<https://daserste.ndr.de/panorama/Als-Reaktion-auf-Kritik-Bildungsministerium-wollte-Foerdermittel-streichen-,watzinger102.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. Juni 2024**

Es wurden keine weiteren Bundesministerien einschließlich nachgeordneter Behörden in den Vorgang einbezogen.

94. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie begründet die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger die laut einem Medienbericht angestrebte interne Prüfung, Fördermittel als Sanktionsmittel einzusetzen und Unterzeichnenden des „Statements von Lehrenden an Berliner Hochschulen“ zu entziehen, insbesondere juristisch und im Hinblick auf die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit (vgl. <https://daserste.ndr.de/panorama/Als-Reaktion-auf-Kritik-Bildungsministerium-wollte-Foerdermittel-streichen-,watzinger102.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 19. Juni 2024**

Die Projektförderungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) basieren grundsätzlich auf unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtungen. Das BMBF hat den offenen Brief von Berliner Lehrenden vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Aussagen im Brief auf rechtliche Aspekte hin überprüft. Die rechtliche Überprüfung des offenen Briefes hat ergeben, dass sein Inhalt von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Gleichwohl sieht das BMBF den Inhalt des offenen Briefes unverändert kritisch, auch da er sich mit keinem Wort zum terroristischen Angriff der HAMAS auf die Zivilbevölkerung Israels am 7. Oktober 2023 verhält.

95. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(Gruppe Die Linke)
- Wer hat namentlich im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die laut einem Medienbericht angestrebte hausinterne Prüfung bzw. die Bewertung, inwiefern seitens des BMBF förderrechtliche Konsequenzen für die Unterzeichnenden des „Statements von Lehrenden an Berliner Hochschulen“ möglich sind, in Auftrag gegeben (vgl. <https://daserste.ndr.de/panorama/Als-Reaktion-auf-Kritik-Bildungsministerium-wollt-e-Foerdermittel-streichen-,watzinger102.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 19. Juni 2024**

Eine Prüfung förderrechtlicher Konsequenzen wurde am 13. Mai 2024 durch eine E-Mail von Fachbeamten des BMBF an andere Fachbeamte des BMBF erbeten. Die Staatssekretärin Prof. Dr. Sabine Döring hat bereits erklärt, dass der zugrundeliegende Prüfauftrag in der Tat telefonisch von ihr veranlasst wurde; eine Prüfung förderrechtlicher Konsequenzen zwar nicht von ihr beabsichtigt gewesen, aber wohl so zu verstehen gewesen sei. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger hat den Auftrag einer solchen Prüfung potentieller förderrechtlicher Konsequenzen weder erteilt noch gewollt.

96. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Bestehen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Hayek-Gesellschaft personelle, organisatorische oder politische Verbindungen, und wenn ja, welche, und haben die „Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft“ oder deren Hayek-Clubs oder -Vereine oder die „Friedrich August von Hayek-Stiftung für eine freie Gesellschaft“ oder die „Friedrich-August-von-Hayek-Stiftung“ in der laufenden Legislaturperiode Gelder aus Bundesmitteln oder sonstigen öffentlichen Haushalten erhalten (wenn ja, bitte nach Projekt bzw. Organisation, Zweck, Datum, Summen und verantwortlichem Bundesministerium aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. Juni 2024**

Es bestehen keine personellen, organisatorischen oder politischen Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Bundesregierung und der Hayek-Gesellschaft. Die Frage nach den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird so ausgelegt, dass nach allen Mitarbeitenden in den jeweiligen Bundesministerien gefragt wird. Dieser Teil der Frage kann nicht beantwortet werden, da derartige Informationen nicht vorliegen bzw. in den jeweiligen Bundesministerien nicht erfasst werden. Es wird diesbezüglich auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten hingewiesen.

Keine der Organisationen, nach denen gefragt wird, hat in der 20. Legislaturperiode Gelder aus Bundesmitteln erhalten. Die Bundesregierung kann nur Aussagen über Bundesmittel treffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

97. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie wird vor dem Hintergrund, dass die Organe der Bundesregierung zur Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen in Afghanistan das sog. Hawala Banking (www.bild.de/politik/inland/baerboch-zahlt-fuer-kriminelles-hawala-banking-664dd96e1e258259cdd3281a) benutzen, verhindert, dass über den Finanzintermediär ein Missbrauch in Form von Terrorismusfinanzierung o. Ä. erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung nutzte seit Beginn der Wahlperiode keine Hawala-Geldsysteme zum Transfer von Projektmitteln nach Afghanistan. Für die Durchführung von Projekten durch Dritte gelten enge Auflagen und Berichtspflichten, um auszuschließen, dass Mittel zweckentfremdet werden. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen deutsche Steuergelder für kriminelle und terroristische Zwecke zweckentfremdet wurden.

Bei der Durchführung von Projekten, beispielsweise durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen, werden in Abwesenheit eines verlässlichen Bankensystems in Krisenländern in Einzelfällen für andernfalls nicht durchführbare Projektkomponenten alternative Gelddienstleister genutzt (z. B. Mobilgeldanbieter).

98. Abgeordneter
Volkmar Klein
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung als Anteilseignerin der Weltbank Erkenntnisse darüber, ob die in einem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ („Immun gegen Steuerpflicht“, 7. September 2021, S. 21) geäußerten Vorwürfe gegenüber der Weltbank hinsichtlich der Vermietung von Räumlichkeiten in der Pariser Weltbank-Niederlassung ausgeräumt bzw. geklärt wurden, und welche Anstrengungen unternahm bzw. unternimmt die Bundesregierung, um auf eine Klärung des Sachverhalts und eine gesetzeskonforme steuerrechtliche Lösung des Vorgangs hinzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung hat zur Aufklärung der Angelegenheit Kontakt zur Weltbank und zur französischen Regierung aufgenommen.

Das Pariser Weltbank-Büro und die französische Regierung haben inhaltsgleich bestätigt, dass alle Unklarheiten zur Frage des Bestehens einer Steuerpflicht geklärt werden konnten und keine steuerlichen Forderungen offen sind. Die Rechtsabteilung der Weltbank hat dies in einer Stellungnahme bestätigt. Die französische Regierung und die Weltbank sehen die Angelegenheit als geklärt an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

99. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- In wie vielen Fällen wurden Kredite der KfW für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen (Kredit Nummer 134) vergeben (bitte nach Einkommensarten Bürgergeld/Sozialhilfe, selbstständig, angestellt etc. auflisten), und in wie vielen Fällen sind Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als kreditunwürdig abgelehnt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 18. Juni 2024**

Seit Programmstart im Jahr 2022 bis 31. Mai 2024 wurden 612 Kredite vergeben. Daten nach Einkommensarten werden nicht erhoben. Die Zahl abgelehnter Kredite ist nicht bekannt.

100. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie viele Wohnungen in Asylbewerberunterkünften (Wohnungen in Sammelunterkünften oder Containerbauten für Geflüchtete, Asylsuchende, Kontingentflüchtlinge, subsidiär Schutzsuchende und andere Schutzsuchende) sind in den am 23. Mai 2024 vom Statistischen Bundesamt gemeldeten 294.400 fertiggestellten Wohnungen enthalten, und wie hat sich diese Zahl im Zeitverlauf seit 2019 entwickelt (Angabe sowohl in absoluten Zahlen wie auch in prozentualer Veränderung gegenüber dem Vorjahr in den Jahren 2019 bis 2023 erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 21. Juni 2024**

Die Baufertigstellungsstatistik des Statistischen Bundesamtes enthält auch Wohnungen der in der Frage genannten Art. Diese fallen überwiegend in die Kategorie „Wohnheime“. Das Statistische Bundesamt darf derzeit die Baufertigstellungen von Wohnungen in Wohnheimen nicht genauer erfassen. Die Bundesregierung hat dies als Datenlücke erkannt und sieht daher im Gesetzentwurf zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes eine entsprechende Änderung vor.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 155 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 wird verwiesen.

101. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche der 14 Punkte vom Wohnungsbaugipfel aus dem September 2023 sind bis heute umgesetzt bzw. nicht umgesetzt, und was ist konkret der Umsetzungsstand bei Punkt 12 (Senkung der Erwerbsnebenkosten), insbesondere bezüglich der Maßnahme, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbssteuer zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 17. Juni 2024**

Die Bundesregierung hatte angesichts der schwierigen Lage der Bau- und Immobilienbranche reagiert und zum Bündnis-Tag im Bundeskanzleramt am 25. September 2023 ein ambitioniertes Maßnahmenpaket für mehr Investitionen in den Wohnungsbau und zur Stärkung der konjunkturellen Lage in der Bau- und Immobilienwirtschaft vorgelegt. Die Maßnahmen helfen, zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum anzureizen und Bauverfahren schneller und innovativer auszugestalten. Damit das Paket seine Wirkung entfaltet, arbeitet die Bundesregierung mit Hochdruck an der Umsetzung.

Folgende Maßnahmen sind umgesetzt:

- Maßnahme 1: degressive AfA im Rahmen des Wachstumschancengesetzes seit Ende März in Kraft (rückwirkend für Bauprojekte mit Baubeginn ab Oktober 2023),
- Maßnahme 2: Aussetzung des Neubaustandards EH 40; Verzicht auf Sanierungspflichten für einzelne Wohngebäude im Rahmen der Reform der EU Gebäuderichtlinie (EPBD),
- Maßnahme 4: Sozialer Wohnungsbau (Verwaltungsvereinbarung für 2024 seit 5. April 2024 in Kraft),
- Maßnahme 5: Verbesserung der Konditionen im KfW-Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ ist im Oktober 2023 und nochmals im März 2024 erfolgt,
- Maßnahme 9: Verbilligungsrichtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (entsprechender Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 2024),
- Maßnahme 13: Beschluss Bund-Länder-Pakt zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung im November 2023.

Auf die Umsetzung der Maßnahme 11 „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ musste aufgrund der gesunkenen finanziellen Spielräume in den Verhandlungen für den Bundeshaushalt 2024 verzichtet werden.

An der Umsetzung aller anderen Maßnahmen arbeitet die Bundesregierung intensiv. Der Bearbeitungsstand diverser Maßnahmen ist bereits weit vorangeschritten, wie beispielsweise:

- Maßnahme 6: Die regierungsinterne Abstimmung zur Förderrichtlinie des geplanten Förderprogramms „Jung kauft Alt“ ist weit fortgeschritten. Das Programm soll im Sommer starten.
- Maßnahme 10: Der Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(TA Lärm) befindet sich in der Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 BImSchG.

- Maßnahme 14: Am 5. Juni 2024 hat die Bundesregierung den Entwurf des Jahressteuergesetzes beschlossen, der die Einführung der Neuen Wohngemeinnützigkeit vorsieht. Er befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.

Die Umsetzung der Maßnahme 12, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer zu ermöglichen, lehnt eine Mehrheit der Länder ab. Da Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist die Umsetzung der Maßnahme nur gemeinsam mit den Ländern möglich.

102. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Versorgungsquote (Unterbringungsquote) mit staatlich geförderten Wohnheimplätzen für Studierende (bitte auch die bundesweite Quote für die Jahre 1991 und 2008 sowie die aktuelle Quote für die 16 Bundesländer), und welche Finanzmittel stellte bzw. stellt die Bundesregierung zur Unterstützung der Studierendenwerke in Deutschland beim Bau von Studierendenwohnheimen in den Jahren 2022, 2023, 2024 sowie (geplant) 2025 zur Verfügung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 20. Juni 2024

Das Deutsche Studierendenwerk (DSW) erhebt die Zahl der öffentlich geförderten Studierendenwohnheimplätze sowie die Unterbringungsquote jährlich bei den Ländern und veröffentlicht detaillierte Informationen unter dem Titel „Wohnraum für Studierende. Statistische Übersicht“.

Nach den zuletzt veröffentlichten Daten⁴ liegt die Unterbringungsquote im Jahr 2023 insgesamt bei 9,61 Prozent, wobei die Spannweite in den Ländern von 4,46 Prozent (Saarland) bis 16,97 Prozent (Thüringen) reicht. Die Publikation des DSW weist zudem die Entwicklung seit 1991 aus, als die Unterbringungsquote noch bei 14,93 Prozent lag (2008 dann 12,13 Prozent), die Studierendenzahlen jedoch erheblich geringer waren.

In der aktuellen Finanzplanung ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern für den sozialen Wohnungsbau im Zeitraum von 2022 bis 2027 insgesamt 18,15 Mrd. Euro Bundesmittel zur Verfügung stellt (für 2022: 2 Mrd. Euro; 2023: 2,5 Mrd. Euro, 2024: 3,15 Mrd. Euro; ab 2025 jeweils: 3,5 Mrd. Euro). Darin enthalten sind auch Mittel für das Junge Wohnen: seit dem Programmjahr 2023 wird zusätzlich eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung (VV) Junges Wohnen mit den Ländern abgeschlossen, mit Mitteln in Höhe von 500 Mio. Euro jährlich vom Bund. Zusammen mit der Ko-Finanzierung der Länder steht erfahrungsgemäß insgesamt eine doppelt so hohe Summe für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung.

⁴ www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/231218_DSW_Wohnen23_web.pdf

Fördergegenstände im Rahmen der VV Junges Wohnen sind der Bau und die Modernisierung von Wohnheimplätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen.

Fördermaßnahmen für Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende im Sonderprogramm Junges Wohnen machten im Jahr 2023 mit knapp 4.200 Wohneinheiten bundesweit einen Anteil von rund 8 Prozent aller Fördermaßnahmen im sozialen Wohnungsbau aus. Damit wurden deutlich mehr als doppelt so viele (+135 Prozent) Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert als im Jahr 2022. Das ist ein Erfolg für die Wohnraumversorgung dieser Zielgruppen und zeigt die Bedeutung des Sonderprogramms und Förderschwerpunktes Junges Wohnen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 110 des Abgeordneten Leif-Erik Holm (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/11578

Ist nach Kenntnis der Bundesregierung von der Deutschen Bahn AG (DB AG) mittlerweile ein Alternativstandort zur Anbindung des Industrieparks Schwerin an die Regionalstrecke Rehna–Schwerin–Parchim gefunden worden, und auf welchem Stand sind die Planungen für das Bauvorhaben?

nachträglich ergänzt:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird die Verkehrsstation zur Anbindung des Industrieparks Schwerin am ursprünglich vorgesehenen Standort gebaut. Die während des ursprünglichen Planverfahrens durch Träger öffentlicher Belange geäußerten Bedenken bezüglich einer über die Verkehrsstation verlaufenden Hochspannungsleitung konnten ausgeräumt werden. Nach Angaben der DB AG ist der Baubeginn für voraussichtlich Ende dieses Jahres vorgesehen.

Berlin, den 21. Juni 2024

Anlag zu Frage 63

Verausgabte Bundesmittel nach dem Förderbereich 7 "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen" Maßnahme 1.0 "Hochwasserschutz" und dem Sonderrahmenplan "Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes" der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) laut Berichterstattung der Länder 2021-2023 und in 2024 zur Verfügung gestellte Mittel für den Förderbereich 7 Maßnahmen 1.0 "Hochwasserschutz" und 2.0 "Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen des NHWSP"								
Bundesland	2021		2022		2023 - Prüfung noch nicht abgeschlossen		2024 - Mittelverteilung nach PLANAK-Beschluss 4. Juni 2024	
	FB7 Maßnahme 1.0	SRP HWS	FB7 Maßnahme 1.0	SRP HWS	FB7 Maßnahme 1.0	SRP HWS	FB7 Maßnahme 1.0	FB7 Maßnahme 2.0
	<i>in Mio. Euro</i>				<i>in Mio. Euro</i>			
BW	2,603	17,000	2,586	14,744	2,371	17,000	7,535	17,000
BY	6,083	22,862	5,840	19,908	5,340	22,767	14,170	19,744
NW	2,566	0,605	3,904	0,811	6,901	1,780	5,060	8,745
RP	4,654	2,498	4,764	3,559	2,808	4,711	4,049	7,289
SN	4,401	6,291	4,895	3,277	3,983	3,815	7,832	9,059
Insgesamt	20,308	49,256	21,989	42,299	21,403	50,073	38,646	61,836

Anlage zu Frage 63

Verteilung der Bundesmittel/Mittelanmeldung für den Förderbereich 7 "Wasserwirtschaftliche Maßnahmen" Maßnahme 1.0 "Hochwasserschutz" und den Sonderrahmenplan "Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes" der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) für die Jahre 2021-2023 und in 2024 für den Förderbereich 7 Maßnahmen 1.0 "Hochwasserschutz" und 2.0 "Präventiver Hochwasserschutz im Rahmen des NHWSP"								
Bundesland	2021		2022		2023		2024	
	FB7 Maßnahme 1.0	SRP HWS	FB7 Maßnahme 1.0	SRP HWS	FB7 Maßnahme 1.0	SRP HWS	FB7 Maßnahme 1.0	FB7 Maßnahme 2.0
	<i>in Mio. Euro</i>				<i>in Mio. Euro</i>			
BW	2,603	18,000	2,586	21,000	2,370	17,000	7,535	17,000
BY	6,083	22,862	5,840	23,808	5,340	22,767	14,170	19,744
NW	4,320	3,930	4,800	9,054	6,900	4,872	5,060	8,745
RP	4,713	2,184	4,800	4,147	3,105	6,256	4,049	7,289
SN	6,000	6,751	6,913	7,826	6,000	8,543	7,832	9,059
Insgesamt	23,719	53,727	24,939	65,835	23,715	59,439	38,646	61,836

Anlage zu Frage 88

CO₂-Emissionen pro nutzbarer Wärmemenge unterschiedlicher Heizenergieträger
(Durchschnittswerte, starke Abweichungen im Einzelfall möglich)

Heizungsart	Emissionen pro nutzbarer Wärmemenge	
Erdgas	0,257	kg CO ₂ e/kWh
Heizöl (leicht)	0,313	kg CO ₂ e/kWh
Fernwärme	0,308	kg CO ₂ e/kWh
Holz-Pellets	0,374	kg CO ₂ e/kWh
Flüssiggas	0,269	kg CO ₂ e/kWh
Stückholz	0,404	kg CO ₂ e/kWh
Stückholz aus Gartenpflege	0,019	kg CO ₂ e/kWh
Holz-Hackschnitzel	0,343	kg CO ₂ e/kWh
Strom (dt. Strommix)	0,446	kg CO ₂ e/kWh
Ökostrom	0,022	kg CO ₂ e/kWh
Steinkohle	0,433	kg CO ₂ e/kWh
Braunkohlenbriketts	0,445	kg CO ₂ e/kWh
Solarthermie	0,023	kg CO ₂ e/kWh
Wärmepumpe (Grünstrom)	0,007	kg CO ₂ e/kWh
Wärmepumpe (Graustrom)	0,136	kg CO ₂ e/kWh